AUSBILDUNG GESTALTEN



Maskenbildner/ Maskenbildnerin





AUSBILDUNG GESTALTEN

Maskenbildner/
Maskenbildnerin

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn

Internet: www.bibb.de

Erläuterungen und Redaktion:

Arne Schambeck

Telefon: 02 28/1 07 26 31 E-Mail: schambeck@bibb.de

Margareta Pfeifer

Telefon: 02 28/1 07 22 30 E-Mail: pfeifer@bibb.de

In Zusammenarbeit mit:

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger (GDBA)

Dieter Edel Chefmaskenbildner

Harald Klute Chefmaskenbildner

Wolfgang Meyer Chefmaskenbildner Feldbrunnenstr. 74 20148 Hamburg

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Auf dem Esch 4 33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Postfach 100633 33506 Bielefeld

Tel.: 05 21 | 9 11 01-11 Fax: 05 21 | 9 11 01-19 E-Mail: service@wbv.de Internet: www.wbv.de

Lektorat:

Sabine Schmidt

Koordination:

Alexander Ehresmann

Layout und Satz:

Hans-Jörg Jolli Christiane Zay, Bielefeld

Umschlaggestaltung:

Christiane Zay, Bielefeld

Druck:

Druckerei Lokay e.K., Reinheim

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Bielefeld 2. Auflage 2009

ISBN 978-3-7639-4209-1 Bestell-Nr. E147



Maskenbildner/ Maskenbildnerin

Erläuterungen und Praxishilfen zur staatlich anerkannten Ausbildungsordnung



Vorwort

Aufgabe von Ausbildern und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen ist es, den neuen Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin in die Praxis umzusetzen. Die Reihe "AUSBILDUNG GESTALTEN" des Bundesinstituts für Berufsbildung unterstützt sie dabei. Die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe werden dargestellt und kommentiert. Empfehlungen für die Gestaltung sowie praktische Handlungshilfen zur Planung und Umsetzung der Ausbildung und der Prüfungen dienen allen an der Ausbildung Beteiligten. Die Reihe "AUSBILDUNG GESTALTEN" soll zur Modernisierung und Qualitätssicherung der Berufsausbildung beitragen.

Die neue Ausbildungsordnung Maskenbildner/Maskenbildnerin wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus der Berufsbildungspraxis entwickelt. Auch die Umsetzungshilfen sind mit Unterstützung von Experten und Expertinnen aus der Berufsbildungspraxis erstellt worden.

Ich wünsche mir, dass diese Umsetzungshilfe von möglichst vielen betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Auszubildenden, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen sowie Prüfern und Prüferinnen als Basis für eine hochwertige Berufsausbildung genutzt wird.

Manfred Kremer

Präsident

Bundesinstitut für Berufsbildung

Manged Muni-

Inhaltsverzeichnis

Voi	wort .	Seite 5
Ei	inführu	ng
1. 2. 3. 4.	Das B Ausbi	n ein neuer Ausbildungsberuf?
A	usbildu	ngsordnung und Ausbildungsrahmenplan
1. <i>i</i>	Erläute§ 1§ 2	2 Ausbildungsdauer
		Ausbildungsrahmenplan 18 Ausbildungsplan 20 Berichtsheft 20 Zwischenprüfung 21 Abschlussprüfung 21
2. <i>I</i> • •	Ausbil Hinwe	ungsrahmenplan 24 dungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht) 24 ise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans 25 ise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans 26
In	fos	
1.	1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8 1.9	ise zur Ausbildung von A - Z
2.		enlehrplan für den Berufsschulunterricht74
3.		disten
4.		rur und Materialien
5. Bei	Adres:	sen

Der Verordnungsgeber spricht von dem Maskenbildner und von der Maskenbildnerin, denn dieser Ausbildungsberuf kann von männlichen und weiblichen Auszubildenden erlernt werden. An dieser Stelle weist das Autorenteam der Broschüre daher ausdrücklich darauf hin, dass es aus rein redaktionellen Gründen und zur sprachlichen Vereinfachung entschieden hat, in seinen Kommentaren zu den Verordnungstexten sowie den Erläuterungen und Praxishinweisen nur die männliche Form Maskenbildner zu wählen.

1. Warum ein neuer Ausbildungsberuf?

Der Maskenbildner als staatlich anerkannter Ausbildungsberuf

Aus dem Theaterfriseur und Perückenmacher, der in erster Linie Perücken, Haarteile, Zöpfe und Bärte für die Darsteller anfertigte und zur Verfügung stellte, entwickelte sich der Maskenbildner, der dann auch
nach und nach alle weiteren Anforderungen
dieses Berufszweiges erarbeitete und übernahm. Basierend auf einer Grundausbildung im Bereich der Haarverarbeitung
waren viele Maskenbildner auf ihren
Einfallsreichtum in der Benutzung artfremder Materialien und Techniken angewiesen
um sich weiter zu entwickeln.

Es gab verschiedene Zusammenschlüsse Gleichgesinnter, deren Ziel es war, eine Verbesserung der Situation in diesem Beruf zu ermöglichen, was vor allem die Durchführung von Prüfungen betraf.

Einer dieser Zusammenschlüsse erfolgte im Jahre 1947. Daraus erwuchs die Fachgruppe Maskenbildner in der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger (GDBA). Es wurde eine Prüfung ins Lebengerufen, die seit 1949 kontinuierlich durchgeführt und weiterentwickelt wurde.

Schon von Anfang an existierte der Wunsch, diesem schönen Beruf durch eine geregelte Ausbildungsordnung die staatliche Anerkennung zu verschaffen. Nach jeweils umfangreichen Vorbereitungen wurde dieser Versuch insgesamt vier Mal unternommen.

Die ersten drei Versuche scheiterten nach längerer Laufzeit an verschiedenen nicht einzuhaltenden Vorgaben, beispielsweise an der Mindestanzahl von 100 Prüfungsabsolventen pro Jahr.

1980 erreichte die Fachgruppe Maskenbildner in der GDBA den Abschluss eines Vertrages mit dem Deutschen Bühnenverein über die "1.Paritätische Maskenbildnerprüfung". Der Nachweis dieser Prüfung wurde vom Deutschen Bühnen Verein (DBV) als Voraussetzung genannt, um als Maskenbildner an einer Bühne, die dem DBV angeschlossen war, Beschäftigung finden zu können. Dies galt ebenso bei den Fernsehanstalten.

1986 wurde auf Betreiben der beiden paritätischen Partner DBV und GDBA ein neuer Antrag auf staatliche Anerkennung dieses Berufes gestellt.

Die Vorbereitungsarbeiten begannen erneut und bauten wiederum auf dem aktuellen Niveau auf. Es folgten viele Sitzungen beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Die Zusammenarbeit der Fachgruppe Maskenbildner und der Mitarbeiter des DBV war sehr produktiv und von gleichen Wertvorstellungen geleitet. Es entstand die Arbeitsgrundlage für die jetzt abgeschlossene Arbeit.

In einer später stattfindenden gemeinsamen Sitzung der GDBA- und der DBV-Vertreter wurde seitens des DBV die Einschätzung ausgesprochen, dass die Anerkennung trotz abgeschlossener Vorarbeiten nicht so schnell verwirklicht werden könne wie von beiden Seiten gewünscht. Deshalb wurde eine neue paritätische Prüfungsordnung auf den erarbeiteten neuen Grundlagen erstellt.

Diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung - mit Berichtsheften, mit vorgegebenen Themen, einigen in jedem Jahr neu zu erstellenden Prüfungsaufgaben, einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung - wurde für die Berufsanfänger 1991 abgeschlossen und eingeführt.

Der Vertrag legt genaue Kriterien für jede Aufgabe und deren Bewertungen fest und ist somit Garant für absolut gleiche Prüfungsanforderungen an die Teilnehmer und gleiche Durchführung an den verschiedenen Prüfungsorten. Ebenso legt er die Anzahl und Qualifikation der Prüfer fest. Dieses Ziel liegt uns auch in Zukunft sehr am Herzen!

Nach einigen Jahren, in denen in Bezug auf das angefangene Anerkennungsverfahren nicht viel Positives geschehen ist, wurde dann die Arbeit wieder aufgenommen.

Ein Arbeitskreis wurde erstellt und in weiteren Sitzungen auf der Basis der bis 1991 erstellten Vorlagen und der heutigen Grundlagen der Ausbildung die jetzt vorliegende Ausbildungsordnung erarbeitet und erlassen.

Für Berufsanfänger gilt ab August 2002 die staatlich anerkannte Ausbildungsordnung "zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin" im dualen Ausbildungssystem, mit der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule.

Die Verfahrensweise für Ausbilder und Auszubildende nachvollziehbar zu veranschaulichen, ist Sinn dieser Broschüre, in der wir Hintergrundinformationen, Abläufe und Anforderungen beschreiben wollen und Beispiele für die Durchführung der Ausbildung an die Hand geben möchten.

Wir hoffen, auch wenn wir in Zukunft nicht mehr alle Prüfungsanforderungen der Paritätischen Prüfungen einfordern können, auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung und auf Prüfungen, die die reduzierten Anforderungen nach den Ablauf- und Zeitvorgaben an allen Prüfungsorten übereinstimmend vorschreiben werden.

Wir wünschen uns auch in Zukunft Prüfer, die bei einer Prüfung eingearbeitet worden sind, bevor sie dann als solche eingesetzt werden können.

Fachgruppe Maskenbildner in der GDBA

2. Das Berufsbild Maskenbildner

Aufgaben

Das Aufgabengebiet des Maskenbildners umfasst alle manuell - kreativen Tätigkeiten der Masken- und Frisurengestaltung am Theater und bei den Foto-, Film- und Fernsehproduktionsstätten. Er hat dem Darsteller/Modell, den Produktionsanforderungen entsprechend, die Maske und Frisur zu gestalten, das heißt, die notwendigen Perücken, Haarersatzteile, plastischen Masken und Teile zu entwerfen und Maske und Frisur beim Darsteller zu jeder Aufführung/Produktion zu erstellen.

Die Aufgabe besteht darin, menschliche Charaktere, historische Persönlichkeiten, Zeitgenossen, Typen nach ethnologischer Zugehörigkeit, Fantasie- und Tiergestalten entsprechend der Konzeption optisch wirksam und inhaltlich richtig zu gestalten. Der Maskenbildner hilft dem Darsteller/der Darstellerin, sich mit einer Rolle zu identifizieren und ihr Ausdruck zu geben.

Tätigkeiten

Der Maskenbildner hat nach vorangegangener Besprechung mit dem Regisseur/Bühnenbildner/Kostümbildner das maskenbildnerische Konzept zu erstellen. Dazu gehört die finanzielle Kalkulation, Überblick über den Arbeitsaufwand, Einkauf der Materialien, die Herstellung und die Disposition.

Arbeiten im Werkstattbereich

- Haarpräparation
- Knüpfen, Tressieren und Kleben von Haaren
- Anfertigung von Perücken, Haarersatzteilen, Toupets, Bärten etc.
- farb- und maßgerecht für jeden einzelnen Darsteller
- Anprobieren, Schneiden, Einlegen und Frisieren
- Abdrucknehmen von Kopf oder Gesicht
- Plastisches Gestalten
- Herstellung von Gipsformen und Modellen für die verschiedenen Verfahren
- Ausgießen und Ausschäumen von Formen
- Tiefziehen und Anfertigen von Masken und Gesichtsteilen in normaler menschlicher Größe, Kunststoffperücken und Glatzen, aus verschiedenen Materialien
- Komplettieren und Bemalen

Arbeiten im Schminkraum

- Erstellen der Maske beim Darsteller
- Foto-, fernseh-, bühnengerechtes Schminken aller erforderlichen Masken unter Berücksichtigung der Physiognomie des Darstellers und des Aufführungsstils
- Anlegen von Masken und Teilplastiken
- Modellieren von Veränderungen mit plastischem Material direkt im Gesicht des Darstellers
- Aufsetzen von Glatzen
- Einlegen und Frisieren von Eigenhaar und Haarersatz
- Frisurengestaltung historisch, modern, charakterisierend, fantastisch und kultisch
- Aufsetzen von Perücken, Toupets, Haarteilen und Zöpfen
- Ankleben von Wimpern, vorgefertigten Bärten und Augenbrauen
- Erstellen von Kopf-, Gesichts- und Körperbehaarung im Direktverfahren
- Körperbemalung

Stellung im Betrieb

Der Maskenbildner ist dem Ausstattungsbereich zuzuordnen. Er arbeitet nach Anweisung des Regisseurs, in enger Zusammenarbeit mit dem Bühnen- und Kostümbildner. Er ist mitverantwortlich für das optische Erscheinungsbild einer Theateraufführung, Foto-, Film- oder Fernsehproduktion.

Physische Anforderungen

Der Beruf des Maskenbildners stellt überdurchschnittliche Anforderungen an den Stütz- und Bewegungsapparat. Volle Beweglichkeit der Arme und Hände und ein ausgeprägter Tastsinn müssen gegeben sein, um Knüpfen, Präparieren, Modellieren, schminken usw., zu können. Gutes Sehvermögen sowie Farbtüchtigkeit sind unbedingt erforderlich. Allergien und Erkrankungen der Atmungsorgane sollten nicht vorliegen, da mit den verschiedensten Materialien gearbeitet werden muss.

Psychische Anforderungen

Die Tätigkeit des Maskenbildners erfordert künstlerisches Einfühlungsvermögen und ein hohes Maß an handwerklichem Können, gute Auffassungs- und Kombinationsgabe, Kreativität, Urteilsfähigkeit, künstlerische Überzeugungskraft, Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer und Belastbarkeit unter dem Druck der Termine.

Bei der Zusammenarbeit mit Kollegen und der Arbeit "am Menschen" muss der Maskenbildner auch über ein hohes Maß an Anpassungsvermögen, Einfühlungsvermögen und Verständnis für Sensibilität und Situation verfügen.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit ist generell als unregelmäßig zu bezeichnen.

An den Theatern wird an Wochentagen z. B. von 9:00 (10:00) Uhr bis 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 22:00 (23:00) Uhr gearbeitet. An Wochenenden und Feiertagen wird üblicherweise nur zu den Vorstellungen gearbeitet. Der freie Tag liegt meist an einem Wochentag. Die Arbeitszeit orientiert sich an jeweils gültigen Tarifverträgen und beträgt zur Zeit 38,5/40 Stunden und verteilt sich auf sechs Tage in der Woche. Es fallen oft Überstunden und Dienständerungen an. Der Jahresurlaub von 45 Kalendertagen ist in der spielfreien Sommerpause zusammenhängend zu nehmen. Freie Tage können kurzfristig verschoben werden. An Arbeitstagen besteht eine Erreichbarkeitspflicht bis 16.00 Uhr, z. B. bei Vorstellungsänderungen und Terminverschiebungen.

Über die Auswirkungen dieser Einschränkungen in Bezug auf das Privatleben sollte man sich bewusst sein, bevor man sich für diesen Beruf entscheidet.

3. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)

Zur Förderung der Transparenz in der Europäischen Union wird das Ausbildungsprofil, in dem das Arbeitsgebiet beschrieben und die beruflichen Kernqualifikationen des Ausbildungsberufes aufgeführt werden, von der zuständigen Stelle als Anlage zum Abschlusszeugnis ausgehändigt.

Berufsbezeichnung

Maskenbildner/Maskenbildnerin Anerkannt durch Verordnung vom 8. Februar 2002 (BGBI. Teil I S. 606)

Ausbildungsdauer

3 Jahre

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

Arbeitsgebiet

Maskenbildner und Maskenbildnerinnen arbeiten selbstständig nach konzeptionellen Vorgaben, z. B. für Theater-, Film-, Fernseh- und Foto- sowie Show-produktionen.

Berufliche Qualifikationen

Maskenbildner/Maskenbildnerinnen sind überwiegend künstlerisch tätig. Sie

- entwickeln Gestaltungskonzeptionen für die Erstellung von Maskenbildern,
- planen, kalkulieren und organisieren ihre Arbeiten,
- entwerfen die für die Maskenbilder notwendigen Bestandteile und stellen diese her, insbesondere Perücken, Haarteile, Bärte, plastische Teile und Masken,
- fertigen Maskenbilder an unter Verwendung von Masken, Haaren, Schminke, Glatzen und plastischen Materialien.

- gestalten Charaktertypen, historische und zeitgenössische Persönlichkeiten auch unter Berücksichtigung ethnologischer Merkmale - sowie Phantasieund Tiergestalten,
- entwerfen und realisieren Spezialeffekte wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen und Deformationen,
- fertigen Skizzen und zeichnerische Entwürfe.

Training profile

Designation of occupation

Make-up artist

Recognized by ordinance of 8. February 2002 (BGBI. [Federal law gazette], part I p. 606)

Duration of traineeship

3 years

The venues for training are company and part-time vocational school (Berufsschule).

Field of activity

Make-up artists work independently according to conceptual instructions, for example for theatre, film, television, photo and show productions.

Occupational skills

Make-up artists do primarily artistic work. They

- develop creative plans for doing makeup.
- plan, calculate and organise their work,
- design the components necessary for the make-up and produce these, in particular wigs, hairpieces, beards, plastic parts and masks,
- do make-up using masks, hair, makeup, bald heads and plastic materials,
- create character types, historical and contemporary personalities - also taking into account ethnological characteristics - as well as fantasy and animal characters,

- design and realise special effects such as skin changes, action injuries and deformations,
- make sketches and graphic designs.

Profil de formation professionnelle

Désignation du métier

Maquilleur/Maquilleuse Métier reconnu par l'ordonnance du 8. Février 2002 (BGBI.[Journal officiel de la RFA] édition I p. 606)

Durée de formation

2 000

La formation s'effectue en entreprise et à l'école professionnelle (Berufsschule).

Domaine d'activité

Les maquilleurs/maquilleuses travaillent de manière autonome assurant des prestations d'exécution de projets, notamment pour les productions théâtrales, cinématographiques, télévisées, photographiques et autres spectacles.

Capacités professionnelles

Le travail des maquilleurs/maquilleuses est essentiellement de nature artistique. Ils

- créent des maquillages,
- planifient, évaluent et organisent leurs prestations,
- conçoivent et réalisent les éléments des maquillages, notamment perruques, postiches, moustaches, applications plastiques et masques,
- exécutent les maquillages en recourant à des masques, cheveux, fards, calvitiés artificielles et matériaux plastiques,
- réalisent des caractères, reproduisent des visages de contemporains et de personnages historiques en prenant en compte les traits liés à l'origine ethnique des personnes, créent des figures imaginaires ou répliquent des animaux,

- conçoivent et réalisent des effets spéciaux tels qu'apparence modifiée de la peau, blessures, déformations,
- font des esquisses et des dessins de leurs projets.

4. Wegweiser durch die Erläuterungen

Die vorliegenden Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner sollen dazu beitragen, die in nüchternen Stichworten festgehaltenen und zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Ausbildungsrahmenplan beschrieben sind, praxisgerecht für die Auszubildenden und die Ausbildungsfachkräfte, ebenso aber auch für jeden fachlich Interessierten, umzusetzen. Die Anmerkungen und Hinweise beziehen sich sowohl auf den Verordnungstext als auch auf die verschiedenen Teile des Ausbildungsberufsbildes und die dazu entsprechend aufgelisteten Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan.

Folgende Hauptteile bilden die Schwerpunkte dieser Schrift:

- Erläuterungen zur Verordnung und zum Ausbildungsrahmenplan,
- Beispielhafte Handlungshilfen und Materialien zur Ausbildung

In den Erläuterungen zur Verordnung werden die einzelnen Paragraphen der Ausbildungsordnung vom 8. Februar 2002 inhaltlich kommentiert. Die Kommentare veranschaulichen die Fachbegriffe und gehen auf Fragestellungen ein, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sowie mit der organisatorischen Gestaltung und dem Ablauf der Ausbildung ergeben. Dabei werden - soweit erforderlich - Bezüge zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) hergestellt. In dieser Neuauflage wurden die Verweise auf das BBiG der aktuellen Fassung von 2005 angepasst.

Der Verordnungsteil ist zur besseren Übersicht durch ein Raster unterlegt.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsinhalte so allgemein beschrieben, dass alle Ausbildungsbetriebe - auch, wenn sie unterschiedlich strukturiert sind und sich auf bestimmte Arbeitsgebiete spezialisiert haben - die verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln können. Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische Ausbildung vor Ort erforderlich ist und geben darüber hinausgehende vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem Ausbilder wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen Spalten der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die zeitlichen Richtwerte sind durch farbige Unterlegung gekennzeichnet.

Diesem Teil vorangestellt ist eine Übersicht über das Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten. Sie erlaubt einen raschen Überblick über die gesamte Ausbildung und lässt die Schwerpunkte erkennen.

Im **Info**-Teil finden sich weitere Erläuterungen zu ausgewählten Stichworten, Checklisten für die Ausbildungsbetriebe und insbesondere Hinweise zur Umsetzung der Prüfungen.

Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule entspricht einschließlich der allgemeinen und berufsbezogenen Vorbemerkungen ohne ergänzenden Kommentar dem Originaltext der Fassung, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde.

Die "Erläuterungen" sind als Nachschlagewerk nicht nur für Ausbilder, Auszubildende, Berufsschullehrer und Prüfer gedacht, sondern auch für alle Anderen, die Interesse an dem Beruf Maskenbildner haben und sich über einzelne Aspekte der neuen Ausbildungsordnung näher informieren wollen.

Zu weitergehenden Fragen stehen Ihnen der Herausgeber und die im Adressenteil (Seite 90) genannten Institutionen zur Verfügung.

Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

1. Ausbildungsordnung

Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung

Verordnungstext

Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 2002

Verordnung

über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin vom 8. Februar 2002

- in Kraft getreten am 1. August 2002
- am 15. Februar 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger Nr. 131a, Jahrgang 54, vom 18. Juli 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S.1112), der zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Ausbilder, Prüfer, Auszubildende und an die zuständigen Stellen, hier die Industrie- und Handelskammern sowie an die Berufsberater der Arbeitsämter.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erarbeitet.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Maskenbildner (berufliche Erstausbildung) darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, setzen diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz (KMK) in eigene Rahmenlehrpläne um. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die neue Verordnung für die Ausbildung zum Maskenbildner und der zugehörige Rahmenlehrplan wurden gemeinsam im Bundesanzeiger vom 18. Juli 2002 veröffentlicht.

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin wird staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 4 Abs. 2 BBiG). Die vorliegende Ausbildungsordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Aufsicht darüber führen als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz die Industrie- und Handelskammern (§ 71 Abs. 2 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen (§ 76 Abs. 1 BBiG). Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§§ 77 BBiG), dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören. Der Berufsbildungsaus-schuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass dem Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihm der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Ausnahmeregelungen

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 BBiG). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 Abs. 2 BBiG).

Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 8 Abs. 1 BBiG).

Zulassung in besonderen Fällen

Durch die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammern wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 45 Abs. 1 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Die Ausbildungzeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung¹, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschlussprüfung nicht bestehen (§ 21 Abs. 3 BBiG):

¹ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

§ 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Örganisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen,
- 6. Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten,
- 7. Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,
- 8. Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen,
- 9. Abstimmen von Farben,
- 10. Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen,
- 11. Anfertigen von Glatzen,
- 12. Anfertigen von Masken und Körperteilen,
- 13. Anfertigen von Spezialeffekten,
- 14. Schminken,
- 15. Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen,
- 16. Prüfen von Arbeitsergebnissen,
- 17. Arbeiten für Proben und Produktionen.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlicher Form. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen), die als Gegenstand zur Erlangung des Berufsabschlusses Maskenbildner notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und sachlich und zeitlich gegliedert (siehe Erläuterungen zu § 4).

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln. Um die Zuordnung der Berufsbildpositionen während der Ausbildung zu erleichtern, sind die zeitlichen Richtwerte in einer Spalte bei den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse beschreiben die Endqualifikation des Maskenbildners. Die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse zu einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, das zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Ein Flexibilitätsaspekt liegt auch darin, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse bei Bedarf in Kooperation mit anderen Betrieben (Verbundausbildung) und/oder durch zeitweise Einschaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten vermittelt werden können.

Der Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung neue Anforderungen an den Maskenbildner ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan noch nicht genannt sind.

noch § 4

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

Zielsetzung der Berufsausbildung

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Maskenbildner sollen die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben

- selbstständig planen,
- selbstständig durchführen und
- selbstständig kontrollieren können.

Was im Einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, ist dabei in der Regel durch die Rahmenbedingungen im Betrieb vorgegeben und abgegrenzt. Demnach bedeutet beispielsweise:

Selbstständiges Planen:

- Materialbedarf ermitteln
- Werk- und Hilfsstoffe festlegen
- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan)
- Ausführungszeit schätzen

Selbstständiges Durchführen:

- Die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- Das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen.
- Feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass die Maskenbildner im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheitsund Umweltschutz treffen können.

Nachfolgend ist am Beispiel eines Auftrages/einer Aufgabe aufgeschlüsselt, welche Schritte der Vorgehensweise einzelnen Handlungsabschnitten zuzuordnen ist.

Aufgabe "Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke" 1. Informieren Welche Informationen werden Aufgabenstellung benötigt und welche Informa-• Hinweise zur Ausführung tionsquellen werden benutzt? Vorlagenzeichnung 2. Planen Feststellung der einzelnen Arbeitsplatzvorbereitung Arbeitsschritte Festlegung der Hilfsmittel Vorbereitung der Haare Ausführung der Frisur Ausführung des Make-up Überprüfung des Ergebnisses 3. Entscheiden Arbeitsplan erstellen • Zeitliche Abfolge gedanklich festlegen 4. Durchführen Durchführung gemäß der Arbeitsplatz der Aufgabe entsprechend einrichten Arbeitsplanung Hilfsmittel bereitlegen Wickler entfernen Frisieren • Make-up auftragen/Schönschminken 5. Kontrollieren • Hierzu gehört z. B.: Übereinstimmung mit der Vorlagenzeichnung? Der Auszubildende kontrolliert Wie wurden die Arbeitsschritte geplant und welche Informationen wurden zur Bewältigung der Aufgabe eingeholt? das Arbeitsergebnis selbst, bewertet es für sich und revidiert - Warum wurde evtl. von der Arbeitsplanung abgewichen? ggf. Schritte und Ergebnisse. - Welche Schwierigkeiten sind aufgetreten und wie wurden diese bewältigt? 6. Bewerten

§ 5 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Warum ein betrieblicher Ausbildungsplan?

Der Ausbildende ist verpflichtet, für jeden Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Er dient dem Zweck, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhaltsabschnitte auf die vorliegenden betrieblichen Verhältnisse zu übertragen. Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und wird diesem als Anlage hinzugefügt.

Hinweise zur Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans sind auf den Seiten 66 ff. zu finden.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis ist ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule. Es ist vom Auszubildenden zu führen, von dem verantwortlichen Ausbilder durchzusehen und mit dem Auszubildenden zu besprechen. Dies sollte möglichst wöchentlich, mindestens jedoch monatlich geschehen.

Eine Bewertung nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht vorgesehen.

(Siehe Hinweise zum Führen des Berichtsheftes auf Seite 46)

Das Führen des Berichtshefts ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(§ 43 Abs.1 Nr.2 BBiG)

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden je eine praktische Aufgabe aus den Bereichen Haararbeiten sowie Schminken und Modellieren durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Für den Bereich Haararbeiten: Knüpfen, Schneiden, Tressieren, Frisieren, Maß nehmen und Fertigen von Monturen,
- 2. für den Bereich Schminken und Modellieren: Schminkmasken erstellen und eine Maskengrundlage modellieren.

Vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Der Termin wird rechtzeitig von der zuständigen Stelle festgelegt und bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden fristgerecht zur Prüfung anzumelden und ihn für die Teilnahme freizustellen.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate,
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Auszubildende die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen erreicht hat und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen kann. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für den Ausbildenden und den Auszubildenden. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen um bei einem Ausbildungsrückstand korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist das Ablegen der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr.2 BBiG).

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Was wird geprüft?

Gegenstand der Abschlussprüfung können **alle** nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, also auch die vor der Zwischenprüfung, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Zur Bewertung dessen, was wesentlich ist, ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der selbstständigen Ausführung der Arbeitsaufgabe - soweit die Prüfungsbedingungen dies zulassen - die Arbeitsabläufe selbstständig planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll.

Durchführung der Abschlussprüfung:

Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 37-50 aereaelt.

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Kammer einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus mindestens

- einem Beauftragten der Arbeitgeber,
- einem Beauftragten der Arbeitnehmer und
- einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Der jeweilige Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungstermine, die Art der Durchführung und die Prüfungsaufgaben. Er muss sich dabei an die in der Ausbildungsordnung festgelegten Prüfungsanforderungen und Durchführungsbestimmungen halten.

Ferner hat die Kammer eine Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen (§ 47 BBiG). Diese regelt u.a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

noch § 8

- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden zehn praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführten Arbeiten kontrollieren kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
- 1. Erstellen einer Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe,
- 2. Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke,
- 3. Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand,
- 4. Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels,
- 5. Erstellen einer Improvisationsmaske nach Vorgabe,
- 6. Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer fertigen Perücke aus haarfremdem Material,
- 7. Einlegen und Frisieren einer Damenperücke,
- 8. Schneiden und Frisieren einer Herrenperücke,
- 9. Ondulieren eines Tressenteils mit C-Eisen und
- 10. Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht sowie Modellieren auf einem Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung.
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
- a) kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
- b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten und anatomische Grundlagen für das Maskenbild;
- 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
- a) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien und produktionsbedingte Zusammenhänge,
- b) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
- c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:
- 1. im Prüfungsbereich Gestaltung 150 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- 1. Prüfungsbereich Gestaltung 50 Prozent,
- 2. Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung 30 Prozent,
- 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

noch § 8

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn die Prüfungsleistungen im **schriftlichen** Prüfungsteil keine ausreichende Leistung erbracht haben. Die Ergänzungsprüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings für einzelne Prüfungsbereiche durchgeführt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, nicht jedoch lediglich zur Verbesserung einzelner Prüfungsnoten.

Das Ergebnis dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat halbes Gewicht gegenüber der vorher abgelegten Prüfung.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Durchschnitt der Prüfungsbereiche Gestaltung sowie Arbeitsplanung und -ausführung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Bestehen der Abschlussprüfung:

Der praktische Prüfungsteil und der schriftliche Prüfungsteil erhalten jeweils eine Note.

Die Note des schriftlichen Prüfungsteils setzt sich wie folgt zusammen:

Gestaltung 50% Arbeitsplanung und -ausführung 30% Wirtschafts- und Sozialkunde 20%. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfungsteilnehmer erhält hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung (§ 21 Abs. 5 Musterprüfungsordnung).

Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Kammer ein Prüfungszeugnis, das die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ergebnisse der künstlerischen, praktischen und der schriftlichen Prüfung sowie ggf. das Gesamtergebnis enthält.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2002

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

in Vertretung Tacke

2. Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs- rahmenplan	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			
rannenplan		1. AJ	2. AJ		3. AJ
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während c	ler gesa	mten Au	usbildung
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		zu verm	itteln	
4	Umweltschutz				
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen			8	
6	Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten	2			
7	Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen	2			
8	Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen	2	5	6	
9	Abstimmen von Farben			6	
10	Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen	16			
11	Anfertigen von Glatzen	5		6	
12	Anfertigen von Masken und Körperteilen	5	6		12
13	Anfertigen von Spezialeffekten				10
14	Schminken	10			10
15	Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen	10	12		
16	Prüfen von Arbeitsergebnissen				6
17	Arbeiten für Proben und Produktionen		3		14
	Wochen insgesamt:	52	26	26	52

Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

Der Ausbildungsrahmenplan - Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen (siehe Seite 74 ff). Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele (zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse).

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe

und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte des Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten

(Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen (je 6 Tage) Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen. Die Berufsschulzeit wird voraussichtlich in Blöcken von mehreren Wochen zusammengefasst werden.

Bruttozeit (52 Wochen =1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 1 freier Tag pro Woche	- 52 Tage
abzüglich 12 Wochen Berufsschule	- 72 Tage
abzüglich Urlaub (Werktage)1)	- 38 Tage
abzüglich anteiliger Wochenfeiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ²⁾	- rund 4 Tage
Nettozeit	= 199 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 199 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa 4 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund 4 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung.

Wie innerhalb einer Berufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand des Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach den betrieblichen Erfordernissen setzen.

Beispiel: "Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen" (Position 10)

Dieser Berufsbildposition sind im 1. Ausbildungsjahr die 13 Lernziele a) bis n) zugeordnet, für die insgesamt 16 Wochen vorgesehen sind. Die Aufteilung dieser 16 Wochen auf die einzelnen Lernziele ist Aufgabe des Ausbilders.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische und pädagogisch-didaktische Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln. (siehe Seite 66)

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht nicht die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist dem Ausbilder die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen er sein Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen kann. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen.

In § 4 Absatz 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Ak-

zent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, "dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt".

Selbstständiges Handeln ist übergreifendes Ziel der Ausbildung. Die Ausbildungsordnung schreibt vor, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel "selbstständiges Handeln" durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

¹⁾ vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

²⁾ vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele dienen.

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
	1) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr.	1)
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	 Die Bestimmungen über den Ausbildungsvertrag sind in den §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes niedergelegt. Die Industrie- und Handelskammern haben dazu Musterausbildungsverträge erstellt, die den Betrieben zur Verfügung stehen. Der Ausbildungsvertrag enthält Aussagen über: Art und Ziel der Berufsausbildung Beginn und Dauer der Ausbildung Probezeit Vergütung Urlaub Kündigungsbedingungen
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	Gegenseitige Rechte und Pflichten sind im Ausbildungsvertrag detailliert beschrieben. Grundlage hierfür sind u.a.: Berufsbildungsgesetz Ausbildungsordnung Jugendarbeitsschutzgesetz Arbeitszeitgesetz Arbeits- und Tarifrecht Überbetriebliche Ausbildung Berufsschulbesuch betriebliche Regelungen, wie Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Inhalte der Arbeitsordnung
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	 Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung durch Anpassung an die künstlerische, technische und gesellschaftliche Entwicklung Überbetriebliche Weiterbildung beruflicher Aufstieg Solomaskenbildner Werkstattleiter stellvertretender Chefmaskenbildner Chefmaskenbildner

Zeitliche Richtwerte in Wochen	Teil des Ausbildungsberufsbildes	
im Ausbildungszeitraum 1 2 3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
	noch Ifd. Nr. 1 d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	 Inhalte des Arbeitsvertrages: Tätigkeitsbeschreibung Tarifzugehörigkeit Arbeitszeit Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Kündigung Vergütung Urlaub
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	 Datenschutz Arbeitsunfähigkeit Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge für Arbeitnehmer der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende Vereinbarungen über:
	2) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetr	riebes (§ 3 Nr. 2)
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	 Tarifbindung Rechtsform Organisationsform Zielsetzung Arbeitsabläufe Aufgabenteilung Zusammenwirken der Faktoren zur Entwicklung und Fertigung der betriebsspezifischen Produkte
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	Beziehungen zu Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Berufsverbänden und Kammern deren Ziele, Gliederung und Aufgaben

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
	noch Ifd. Nr. 2 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter Personal-, Betriebsrat, Jugend- und Auszubil- dendenvertreter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebs- vereinbarungen Tarifgebundenheit
	3) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arb	peit (§ 3 Nr. 3)
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	 Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzgesetz Gerätesicherheitsgesetz Gefahrstoffverordnung Technische Richtlinien Gefahrstoffe mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen Gefährdungen durch Gefahrstoffe Gefährdungen und Belastungen, die durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze entstehen können Beachten von Gefahren und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von vorgeschriebenen Gefahrsymbolen und Sicherheitskennzeichen Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden	 Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Maschinen und Anlagen Sachgerechter Umgang mit gesundheitsge- fährdenden Stoffen Gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen wie Augen-, Mund-, Ohren- und Hautschutz

	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
			noch Ifd. Nr. 3 c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	 Erste Hilfe - Maßnahmen und Einrichtungen Notrufe und Fluchtwege Unfallmeldung (Meldepflicht) Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -Hilfsmitteln Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken
			4) Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	
gesar	Vährend (mten Aus zu vermitt	bildung	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	mögliche Umweltbelastungen durch Abluft, Abwasser- und Bodenbelastungen feststellen und vermeiden, z. B. beim Einsatz von Chemikalien Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung
			b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	Erfassen, Lagern und Entsorgen produktspezifi- scher Betriebsabfälle
			c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	 Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. elektrischer Strom, Öl, Kohle, Gas, Luft, Wasser und Dampf Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Vermeidung von Leckstellen, optimale Beleuchtung und Wärmenutzung
			d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	Sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		te en	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	- I I		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	_natorangon
			5) Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3	Nr. 5)
	8		a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen	Lesen des Stückes/des Drehbuches Produktionsgespräch mit Regie und Ausstattung beabsichtigte Interpretation des Regisseurs Informationen einholen zu Stil Zeitepoche historischem Hintergrund sozialem Hintergrund Charakteren Stilkunde Kostümkunde Frisurenkunde Fachliteratur und Bildmaterial nutzen
			b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen	Maskenkonzept: Unter Berücksichtigung von Bühnenbild/Kostüm die zu gestaltenden Charaktere, die Art der Masken und Perücken und Frisuren zusammenstellen Grund-Charaktere entwickeln und bilden (Skizzen und Masken-Entwürfe) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitrahmens ermitteln Finanzrahmen Planungskonzept mit den Mitarbeitern besprechen, Detailbesprechung Aufgabenverteilung, Personalplanung, Zeitplanung Machbarkeit unter Berücksichtigung der physiognomischen Gegebenheiten klären Abstimmung mit beteiligten Werkstätten über abteilungsübergreifende Anfertigungen
			c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen	 Entwürfe, Skizzen, Vorlagen, Materialbeispiele und Modelle mit Produktionsleitung absprechen ermittelte Umsetzbarkeit der Produktionsanfor- derung unter Berücksichtigung des finanziellen und zeitlichen Rahmens, mit dem Auftraggeber (Ausstattung und Regie) abstimmen und festlegen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		e n reitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen	
1	2	2	3		
				6) Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen	und Geräten (§ 3 Nr. 6)
2				a) Werkzeuge und Geräte auswählen	Optimales Arbeiten setzt funktionsfähiges, spezifisches Werkzeug voraus.
					Verwendungszweck beachten
					Funktionssicherheit überprüfen
				b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen	Die Pflege sämtlicher Werkzeuge unter Beachtung der Hygiene, von Pinsel und Kamm über die Scheren bis zu den Maschinen, ist beim Masken- bildner oberstes Gebot.
					Herstellerangaben beachten
					Desinfektion - Verletzungsgefahr auch bei bestim- mungsgemäßem Gebrauch möglich
					Reinigung vor und nach dem Gebrauch
				c) Hilfswerkzeuge anfertigen	Hilfswerkzeuge sind Hilfsmittel, welche im Hinblick auf das anzufertigende Werkstück in zweckdienlicher Weise aus verschiedenen Materialien selbst hergestellt werden müssen.
					Verwendungszweck/Anforderungen berücksichtigen
				7) Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsst	offen (§ 3 Nr. 7)
2				a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen	gestellte Anforderungen an Funktion und Verwendung berücksichtigen
					Qualitätsvorgaben beachten
					Verhältnis Preis/Leistung, Haltbarkeit und Vielseitigkeit berücksichtigen
				b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten	Material in benötigten Gebrauchsmengen abfüllen und bereitstellen.
					Produktinformationen und Gefahrenhinweise beachten
					Nach Verwendung zuordnen, präparieren und bereitstellen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	1 1			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
				noch Ifd. Nr. 7 c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern	Lagerungsbestimmungen und gesetzliche Vorschriften beachten, z. B.: Feuer- und Explosionsschutz vorgeschriebener Sicherheitsstahlschrank Hygienevorschriften Hitze-, Kälteschutz Feuchtigkeitsschutz Haltbarkeit Lichteinfall Beschriftung Bestandslisten Entsorgung
				8) Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§	3 Nr. 8)
2				a) Fundus sichten und Gegenstände auswählen	 Integrierbarkeit in Ausstattungskonzept überprüfen vorhandene Ausstattungsgegenstände, Perücken, Masken sichten und zusammenstellen Überarbeiten
				b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten	 Arbeitsplatzeinrichtung, z. B. Beleuchtung, Belüftung, Sitzmöbel, Arbeitsständer, Arbeitshöhe überprüfen Sitzposition/Arbeitshaltung beachten ergonomische Hilfsmittel nutzen
				c) Arbeitsplatz einrichten	 Bereitstellen von Werkzeugen, Hilfsmitteln, Geräten Arbeitumstände optimieren und Material bereitstellen Vorschriften zur Unfallverhütung, zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene beachten
				d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden	Spezielle Bezeichnungen kennen und anwenden ggf. übersetzen und erklären
	5			e) Skizzen und Entwürfe anfertigen	 eigene Entwürfe anfertigen oder vorgelegte modifizieren/spezifizieren für die eigenen Anforderungen, z. B. auch für spezielle Schminkmasken, Gebrauchsmasken, Bartformen, Frisuren. Vermittelbarkeit - Lesbarkeit beachten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
	6	3	noch Ifd. Nr. 8 f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen	 Arbeitstechniken durchdenken, auf die Machbarkeit und den Zeitaufwand überprüfen Abläufe koordinieren Kosten feststellen Terminplanung
			g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln	Produktionsbedingten Arbeits- und Ausführungsumfang berücksichtigen Alternativen und Reserve einplanen
			h) Material und Kostenberechnungen durchführen	 Kriterien der Kalkulation beachten, z. B. reine Materialberechnung, Materialberechnung mit Stundenlohn, betriebswirtschaftliche Berechnung anfallende Kosten für Material, Werkzeuge, Hilfsmittel feststellen Wirtschaftlichkeit Angebote einholen Preis/Leistung/Verfügbarkeit vergleichen
			i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen	 Zeitplan für die einzelnen Arbeitsschritte festlegen, um daraus den Gesamtablauf zu kalkulieren Übersicht der Anfertigungsreihenfolge und Aufgabenteilung Zeitpläne der evtl. beteiligten Werkstätten einbeziehen Lieferfristen von Herstellern beachten gesetzliche und tarifrechtliche Bestimmungen beachten
			k) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen	 Abstimmung mit den Verantwortlichen Arbeitsabläufe mit den Bereichen abstimmen, z. B. Kostüm, Plastiker, Schlosserei, Beleuchtung, Requisite Zeitrahmen beachten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum				Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	:	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
				9) Abstimmen von Farben (§ 3 Nr. 9)	
		6		a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen	 Art der Farben aussuchen und festlegen Mischbarkeit prüfen Kompatibilität prüfen Materialeignung bei Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln beachten Anwendbarkeit, Zusammensetzung und Verträglichkeit untereinander prüfen
				b) Farben mischen	 Verbrauchsmenge mischen Lichteinwirkung berücksichtigen Lösungsmittelhaltige Farben/Fett-, Ölfarben/wasserlösliche Farben unterscheiden
				c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktions- bedingungen abstimmen	 Zusammenarbeit mit Beleuchtungsabteilung, Informationen über Lichtverhältnisse einholen Unterschiedliche Farbtemperatur der Beleuchtung beachten Reaktion auf Lichtfarbfilter berücksichtigen Lichtverhältnisse am Schminktisch einrichten Schminkmaskenprobe mit Beleuchtungsprobe abstimmen
	10) Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10)				
16				a) Darstellermaße und -haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen	 Kopfmaße nehmen/Haarfülle beachten Grund- und Hilfsmaße, Haarlänge (geschneckelt ja/nein), (Original-)Haarfarbe, Sitz des Wirbels/ Scheitels Mess- und Übertragstechniken auswählen und anwenden
				b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren	 Genauigkeit abwägen Anforderungen berücksichtigen vorhandene Arbeitsköpfe einbeziehen Anfertigung eines Arbeitskopfes durch Abformen des Darstellerkopfes präparieren für spezifische Arbeitsvorgänge

i	Zeitlich Richtwe n Woch	rte	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Enauterungen
			noch lfd. Nr. 10	
			c) Monturen anfertigen	nach Anforderungen unterscheiden, z. B. flexible, feste, starre Monturen für Knüpf-, Näh- oder Klebeperücken
				Materialauswahl nach Tragekomfort und Haltbarkeitsansprüchen, z. B. thermisch verform- bares Material, Bändermontur
			d) Haare auswählen	Nach Anforderungen an Frisur: Fall, Länge und Farbe, Struktur auswählen
				Echthaar (Menschen-, Tierhaare), synthetische Haare, Pflanzenfasern
				Färbbarkeit, Verformbarkeit, Qualität
				bei Haarteilen Struktur und Farbe mit Darsteller- haar abstimmen
			e) Haarfarben und Melierungen festlegen	Abstimmung auf Regie- und Ausstattungskonzept Kostüm Beleuchtung Darsteller
				Lebendigkeit durch Farben
			f) Haare färben	Eigenheiten der Haarsorten beachten
				chemische Färbung
				Oxidationsfarben
				Haartönungen/Farbspülungen
				Stofffarben
				Zum Beispiel werden weiße Büffelhaare in schwarzem Tee geschwenkt, damit die Gerbsäure dem Haar einen natürlichen gelblichen altersbedingten Farbton verleiht.
			g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen	konzeptionelle Vorgaben und gestalterische Absicht beachten
				Knüpftechniken/Monturmaterial berücksichtigen
				Knüpfrichtung, Fallrichtung
				Länge/Dichte
				Wirbel/Scheitel
				Melierung beachten
				keine längeren Haare verwenden als notwendig

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	
im Aus	bildung:	szeitraum 3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
			noch lfd. Nr. 10	
			h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten	Schneidetechniken, z. B. Stumpfschneiden, Stufenschneiden, Effilieren, Messerschnitt
				Formtechniken, z. B. Wickeltechnik, Fönwellung, Wasserwelle, Ondulation
				• Frisieren
				Sinnvoll ist es, die gewünschte Haarlänge so zu verknüpfen, wie es der Frisur auf der zu erstellenden Perücke entspricht.
			i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren	Waschen/Reinigen
			prapaneren	Etikettieren/Nummerieren
				Lagerungsbedingungen beachten, z. B. staubfrei, lichtgeschützt, Schädlingsschutz
			k) Tressenperücken, -haarteile und -zöpfe anfertigen	Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tressenarten die geeigneten auswählen und erstellen
				vernähen einer entsprechenden Tresse auf einer Perückenmontur oder Teilmontur, z. B. Allongeperücken
				erstellen von Haarteilen durch direktes Vernähen der Tressen in entsprechender Form, z. B. Karo- Lockenteil
				erstellen von Zöpfen durch Kordeln der entspre- chenden Tressenarten
			l) Klebeperücken anfertigen	Materialien festlegen, z. B.: Arbeitskopf Montur Kleber Haarsorten
				 Oft müssen für große Produktionen in sehr kurzer Zeit Perücken hergestellt werden. Bewährt haben sich dafür insbesondere zwei Klebetechniken: 1. Lose Haare auf einer Montur mittels geeignetem Kleber aufkleben 2. Vorgefertigte Haarsträhnen auf gleiche Art frisurgemäß aufkleben
			m) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen	Materialien auf Wirkung, Gewicht, Handhabbarkeit und Verarbeitungsumstände prüfen und auswäh- len, z. B. Schaumgummi, Wolle, Federn, Hobelspäne, Drahtgeflechte, Kunststofffolien, Leder, Hanf, Stoffe aller Art
				auf Montur verkleben, vernähen, verknüpfen
				Unfallverhütungsmaßnahmen im Hinblick auf die Bespielbarkeit der Perücken beachten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	1 1			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Endaterungen
				noch lfd. Nr. 10	
				n) Körperbehaarungen anfertigen	z. B. Schnurrbärte, Backenbärte, Vollbärte, Augenbrauen, Wimpern, Brust-, Bein-, Arm- und übrige Körperbehaarung, Tierfellimitationen
					Haarwuchsrichtung, -dichte und Wirbel beachten
					Beknüpfen, Nähen oder Bekleben von z. B. Trikots, Strümpfen, Handschuhen, Tüllstücken
					• "aus der Hand kleben" direkt auf den Körper
					Bewegungsfreiheit des Darstellers beachten
	11) Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11)		11) Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11)	- Dewegungsheiner des Darstellers beachteft	
5				a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen	Glas- und Porzellanköpfe, polierte Metallköpfe, Kunststoffköpfe
					Isolationsmaterial für Gipsköpfe nach Glatzen- material auswählen
					Form und Größe, Veränderungen
				b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen	Werkstoff auswählen für z. B. Glatzen ohne Kunststoffmaterial Glatzen aus Gummimaterial Glatzen aus Kunststoff
					Gesundheitsschutz, z. B. Atemschutz, Absaug- anlage, Handschuhe
					Auftragetechnik
					Einfärbemethoden
				c) Glatzen konservieren und lagern	Materialgerecht, z. B. luftdicht, sauber und formstabil
					• trocken, staubfrei
				d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen	materialgerechtes Abziehen unter sorgfältigem Abpudern
		6		e) Teilglatzen mit eingearbeiteten Befestigungs- punkten herstellen	einarbeiten von z. B. Tüllen, Bändern, Befestigungen
					Verstärkung

i	Richt n W o	liche twert oche	e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	sbildungszeitraum 2 3		Ì	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
				noch lfd. Nr. 11 f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen	 Knüpfen: - spezielles Glatzenmaterial - eingearbeitetes Gewebe Kleben: - alle Glatzenmaterialien - kompatibler Kleber Stechen: - Materialstärke
	12)			12) Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3	3 Nr. 12)
5				a) unterschiedliche Formen modellieren	 konzeptionelle Vorgaben, gestalterische Absicht, Beanspruchungsart Modelliermasse unter Berücksichtigung der Methode der Weiterverarbeitung auswählen Darstellermaße berücksichtigen
				b) Körperteile und Köpfe abformen	 Abformmaterial auswählen, z. B. Gips, Alginate, Abformkunststoffe Verarbeitungsmethoden/Herstellerangaben beachten Hautschutz, Hygienevorschriften die abzuformende Person über den Arbeitsablauf unterrichten, auf ruhige Arbeitsatmosphäre achten Unfallverhütungsvorschriften
				c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen	 Ansprüche an Detailgenauigkeit Materialauswahl - Gesundheitsschutz, Sicherheitsvorschriften Materialgerechte Anfertigungstechnik bei: - Positivform, z. B. Tiefziehen, Treiben, Kaschieren, Laminieren, Tauchen Negativform, z. B. Ausgießen, Kaschieren, Laminieren, Hohlform füllen
				d) Negativ- und Positivformen herstellen	Bei Unterzügen die Trennlinien festlegen Wahl des Abformmittels unter Berücksichtigung der Weiterverarbeitung
				e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen anfertigen	 Methoden, z. B.: Schnitzen, Wattieren, Kleben, Löten, Nähen Materialien, z. B.: Leder, Schaumgummi, Folien, Stoffe, Watte, Draht

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläutorungen
1	sbildungszeitraum 2 3		1	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
	noch lfd. Nr. 12		noch lfd. Nr. 12		
	6			f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen	 Struktur, Technik und Farben den Anforderungen entsprechend auswählen Strukturen aufbringen, Plakative Bemalung,
					Airbrush, Schminkeffekte
			12	g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen	Anforderungen an z. B. Sprechmaske, Singmaske, Tanzmaske, "stumme" Maske
					Mechanische Beanspruchung, Dauer des Einsatzes feststellen
					Hygienische Anforderungen, personenbezogen
					Reinigungs- und Desinfektionsfestigkeit
				h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen	• siehe 12 a), b) und d)
					Herstellung von Einfüllmöglichkeiten und Überströmkanälen
					Materialabhängige Isolation durchführen
					Formtemperatur, Raumtemperatur, Trocknungs- grad, Luftfeuchtigkeit beachten
					Formteile materialgerecht zusammenfügen und fixieren
					Füllmaterial nach Bedarf vorbereiten
					Fülltechniken, z. B. Einspritzen, Ausschäumen, Ausgießen
					Reaktionszeiten abwarten, ggf. Vulkanisieren
					materialgerechtes Auslösen unter Abpudern
					Hygienevorschriften beachten
				i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale	Hergestellte Köpfe und Körperteile zur Strukturierung und Bearbeitung vorbereiten
				gestalten	unter Berücksichtigung der Rollenanforderungen gestalten, Charaktereigenheiten des Darstellers übertragen
					Aktionsverletzungen berücksichtigen
					Funktionalität beachten
					Aktionsablauf mit Regie abstimmen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	
1 1	sbildungszeitraum 2 3			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
				13) Anfertigen von Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13)	
			10	a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen	Aktionsverletzungen, z. B. Schürf-, Schnitt-, Schusswunden
					Hautveränderungen, z. B. Anomalien, offene Brüche
					Hilfsmittel, z. B. Kunststoffmaterial, Gelatine, Gummimaterial, Wachs, Kitt, Blut
					passgenaue plastische Teile
					Schminktechniken
					Techniken für Effekte anwenden, z. B. für aktives Bluten
				b) bewegliche, veränderbare und starre Defor- mationen anfertigen	Techniken, z. B. pneumatische Kissen
				mationen amerigen	Verletzungen, Beulen, Schusswunden
				c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten	Kooperation mit anderen Werkstätten, Integration in die maskenbildnerische Arbeit
					Mitwirkung bei der Entwicklung von Konstruktionen mit elektrischen, elektronischen, chemischen und physikalischen Effekten
					Integrieren von Konstruktionen in Masken und Körperteilen unter Beachtung der Unfallver- hütungsvorschriften
				14) Schminken (§ 3 Nr. 14)	
10				a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschied- licher Hauttypen und Hautfarben, zum Schminken	ggf. reinigen, entfetten, störende Merkmale abdecken
				vorbereiten	grundieren/Grundteint auftragen
					Empfindlichkeiten/Allergien erfragen und berücksichtigen
					Produktinformationen beachten
				b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen	Beleuchtung und Betrachtungsabstand berücksichtigen
					Anatomische Gegebenheiten und Rollencharakter beachten
					Schattierungen, plastische Darstellung von Höhen und Tiefen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes		
im Aus	usbildungszeitraum 2 3			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
				noch lfd. Nr. 14	
				c) Reinigungstechniken anwenden	Hauttyp/Empfindlichkeiten/Allergien beachten
					Entfernung von plastischen Teilen und Haarersatz fachgerecht durchführen
					Vereinbarte Materialien zur Verfügung stellen
	e) Phantasiemasi		10	d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken	Produktionsbedingungen beachten und berücksichtigen, z. B. Lichtbedingungen, Betrachterposition, Klima, mechanische Beanspruchung, Aufnahmematerial
					weitergehende Schattierungen, alterstypische Merkmale, Charakterveränderungen, Hautanomalien
				e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie	Unabhängig von der menschlichen Anatomie
				Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten	Phantasiemasken: völlig freie Gestaltungs- möglichkeiten
					plakative Masken: kontrastreiche Farbgebung, Beschränkung auf das charakteristisch Notwendige, z. B. Clownsmasken, asiatische Masken
					Tiermasken: Darstellung der Charakteristik phantasievoll, plakativ oder realistisch
				f) Körperbemalungen auftragen	Anforderungen, z. B. Wischfestigkeit, Wasserfestigkeit beachten
					flüssige Schminke: streichen, wischen, tupfen, malen, sprühen mit Schwamm, Pinsel, Airbrush
					Fettschminke: streichen, wischen, tupfen, malen mit Schwamm und Pinsel
					• Fixieren
				g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken	Hautempfindlichkeit/Allergien beachten
					Bewegungsmöglichkeiten berücksichtigen
					auftragen des plastischen Materials und/oder ankleben von vorgefertigten Teilen
					herstellen der Übergänge
					organisches Einschminken

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	
1 1	. 1 . 1 .		l.	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Erläuterungen
				15) Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Ha	aarteilen (§ 3 Nr. 15)
10				a) Haarlängen bestimmen	nach Anforderungen ermitteln ggf. Haarteile oder Verlängerungen einplanen
					Struktur Struktur
				b) Schneidetechniken auswählen und anwenden	Haartyp unterscheiden
					Schneidetechniken nach Anforderungen
				c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechniken und Ondulation, gestalten	Bei Auswahl der Technik konzeptionelle Vorlage berücksichtigen
					Haartyp/Haarsorte berücksichtigen
					Produktionsbezogene Anforderungen beachten
					Zeitepoche berücksichtigen
	12			d) Schling- und Stecktechniken anwenden	Schling- und Stecktechniken sind Vorausset- zungen für einen optimalen Halt der Frisuren in sich und für die Festigkeit am Kopf
				e) Frisuren unter Berücksichtigung produktions- bezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit, fertigstellen	Haltbarkeitsansprüche festlegen, z. B. ablaufbe- dingte Lockerungen/Auflösung der gesamten Frisur berücksichtigen
				iei ugstellei i	Umfrisiermöglichkeiten einplanen, Zeitfaktor berücksichtigen, ggf. weitere Perücken vorbereiten
					Aufwand der Wiederherstellung ermitteln
					ggf. durch Foto dokumentieren
				16) Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 16)	
			6	a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von produktionsbezogenen Vorgaben, insbesondere gestalterischer Qualität, Farbrichtigkeit sowie	Gestalterische Prüfkriterien nach konzeptionellen Vorgaben für das Maskenbild festlegen, anwenden und durchführen
				Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden	Produktionsbedingungen herbeiführen
					Funktionalität
					Bewegungsabläufe simulieren/berücksichtigen
					Betrachtungsposition
					Farbrichtigkeit/Farbwirkung unter Produktionsbedingungen
					Zusammenwirken von Maske/Kostüm/Bühnenbild
					Abgleichung mit beteiligten Werkstätten
					Korrekturen/Änderungen vornehmen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			e n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	1 1		ı	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	Enduterdingen
				noch lfd. Nr. 16 b) Funktionsprüfungen durchführen c) Maskenbilder testen und korrigieren	Funktionalität Haltbarkeit Produktionsbedingungen durchspielen Durchführbarkeit Umsetzung am Darsteller Zeitkriterien relevante Produktionsbedingungen herbeiführen Ursachen von Problemen analysieren Korrekturen umsetzen
				17) Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 N	• ggf. beteiligte Werkstätten einbeziehen Ir. 17)
	3			a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen	 Umgangsformen und Kommunikation Stressfaktoren berücksichtigen Verfassung und intime Situation berücksichtigen Konfliktursachen frühzeitig erkennen und vermeiden, Gründe für das Entstehen von Konflikten bewusst machen, z. B. Sach- und Beziehungsebene unterscheiden Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden, z. B. sachliche Aussprache/Distanz wahren keine Schuldzuweisungen gemeinsam Lösungen suchen Entschuldigung Beschwerden weiterleiten Verantwortlichkeiten nennen Darsteller frühzeitig über die beabsichtigten Veränderungen informieren Konversation nur auf Wunsch Ruhe ausstrahlen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	1 1		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse,	
			noch lfd. Nr. 17	
			b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, aufarbeiten, instand setzen, aufbewahren und registrieren	Maskenteile, z. B. Perücken, Bärte, Hautverletzungen, plastische Hautveränderungen abnehmen
				Rücksichtnahme auf Darsteller und Material
				Zustand überprüfen
				Trocknung, Reinigung, Desinfizierung
				Reparaturen vornehmen
				sach- und materialgerechte Lagerungs- bedingungen
				Betriebsübliche Inventarisierung anwenden
		14	c) Produktionsschminkpläne erstellen	Unter Berücksichtigung von: Produktionsbedingungen Koordination des eigenen Ablaufs Mitarbeiterzahl zeitliche Reihenfolge der Auftritte Konzentrations-, Aufwärm-, Einsprech-, Einsingzeiten, Soundcheck zeitliche und räumliche Gliederung
				Transparenz für alle Beteiligten
				Überarbeitung in Absprache mit den Beteiligten
			d) erarbeitetes Maskenbild anlegen	• Siehe auch 17 a)
				konzeptionelle Vorgaben berücksichtigen
				• zügige, ruhige Durchführung
				Dokumentation/Zeichnungen/Fotos verwenden
			e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen	Dokumentation durch Text, Fotos, Zeichnungen der einzelnen Maskenbilder
				Produktionspläne
				Besonderheiten, Probleme dokumentieren
				Inventarisierungsnummern zuordnen
				Vorstellungen/Produktionstage auflisten
				Kostenabrechnung

Infos

1. Hinweise zur Ausbildung von A - Z

1.1 Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für den Maskenbildner erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben.

Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen.
- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich daher sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zum Maskenbildner auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Vorraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im Wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

1.2 Ausbildereignung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) darf nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt. Weitere Konkretisierung erfolgt in der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung - Ausbildereignungsverordnung (AEVO) - vom 16. Februar 1999, Novellierung zum 01. August 2009. Danach hat das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse grundsätzlich in einer besonderen Prüfung nachzuweisen. Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und der Ausbildenden vorliegt. Die fachliche Eignung wird in §§ 27-33 BBiG präzisiert.

Der neue Ausbildungsberuf verlangt vom Ausbilder grundlegende pädagogische Fertigkeiten. Er soll nicht nur "Vormacher" sein, sondern sich vielmehr als Betreuer und Berater für Auszubildende verstehen und sie somit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten befähigen.

1.3 Berichtsheft/Ausbildungsnachweis

Das in der Form von Ausbildungsnachweisen geführte Berichtsheft ermöglicht den Auszubildenden, die Lerninhalte bestimmter

Themenbereiche, die ihnen während der Ausbildung vermittelt werden, schriftlich festzuhalten. Gehörtes, Gesehenes, Eingeübtes wird noch einmal überdacht und rekapituliert, um es zusammenfassend dokumentieren zu können. Für den Lernprozess insgesamt ist dies ein erprobtes Hilfsmittel, um die gemachten Erfahrungen später verwerten zu können.

Bei gewissenhafter Führung des Berichtsheftes kann dieses den Charakter eines "eigenen Fachbuches" bekommen. Skizzen, Fotos und schriftliche Aufzeichnungen über das Gelernte geben dem zukünftigen Maskenbildner auch nach abgeschlossener Ausbildung die Möglichkeit, auf den während der Ausbildung gesammelten Erfahrungsschatz jederzeit zurückgreifen zu können. Vielfältige Erfahrungen und wertvolle Tipps "alter Hasen" können - auch wenn eine gewünschte Fertigkeit erst nach einiger Zeit wieder gefragt ist - abgerufen werden. Deshalb wird von den Autoren empfohlen, dass das Berichtsheft nicht nur stichwortartig die gelernten Ausbildungsinhalte wiedergibt, sondern das Gelernte ausführlich und informativ dargestellt wird. Auf Seite 49 ff sind zwei Ausbildungsnachweise beispielhaft abgedruckt.

Für den Ausbilder ist das Berichtsheft geeignet, sich über den jeweiligen Ist-Stand der Ausbildung zu informieren. Er kann überprüfen, ob die bereits vermittelten Lerninhalte möglicherweise wiederholt oder vertieft werden müssen.

§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 des BBiG regelt, dass zur Abschlussprüfung nur zuzulassen ist, wer vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat.

Ausbildungsnachweise können aber auch dazu dienen Ausbildungsmängel aufzuzeigen. Anhand korrekt geführter Ausbildungsnachweise ist feststellbar, ob Wissenslücken der Prüfungsteilnehmer/innen auf Lücken oder auf einseitigen Schwerpunktsetzungen in der Ausbildung beruhen. Die Ausbildungsnachweise erhalten damit den Charakter eines Kontrollinstruments zur Überprüfung der Qualität der Ausbildung.

Trotz dieser wichtigen Funktionen dürfen die Ausbildungsnachweise vom Prüfungsausschuss oder von einzelnen Mitgliedern keinesfalls zur Bewertung der Prüfungsleistungen oder zur Feststellung des Gesamtergebnisses herangezogen werden.

Hinweise und Beispiele für die Gestaltung des Berichtsheftes

Themen des Berichtsheftes für Auszubildende zum Maskenbildner

Neben den Wochenberichten über die ausgeführten Tätigkeiten in der Ausbildung, sollen zu folgenden Überschriften ausführlichere Gesamtumstände, Planungen und Arbeitsabläufe geschildert werden.

- 1.1 Maßnehmen und Übertragen der Maße auf einen Arbeitskopf
- 1.2 Arbeitsgänge zur Herstellung einer Perücke mit Ansatz Herstellung verschiedener Damen- und Herrenperückenmonturen
- 1.3 Anfertigung von Bärten (Vollbart, Kinnbart, Schnurrbart ...
 Knüpfrichtungen)

- 1.4 Veränderung der Gesichtsform durch Bart- und Haartrachten, proportionsgerechtes Aufsetzen von Perücken
- 1.5 Schminksorten und ihre Anwendungsbereiche Veränderung des Gesichts durch Schminken
- 1.6 Herstellung eines Kopfabdruckes und eines Gipskopfes Abdruck nehmen vom Darsteller (Gesicht, Kopf, Gliedmaßen)
- 1.7 Beschreibung der Arbeitsgänge zur Herstellung von Masken (Nennung verschiedener Materialien) Modelliertechniken und deren Anwendbarkeit
- 1.8 Herstellung von Perücken aus haarfremden Materialien
- 2.1 Umgang mit dem Darsteller
- 2.2 Anfertigung einiger Skizzen als Arbeitsgrundlage
- 2.3 Ausarbeitung von Negativ-/Positivformen
- 2.4 Verfremdung des Positivs zur Realisierung der gestellten Aufgabe
 Herstellung der endgültigen Arbeitsform - Positiv/Negativ
- 2.5 Anfertigung verschiedener Glatzen, Reinigung, Pflege und Lagerung
 Aufsetzen und Entfernen einer Vollglatze
- 2.6 Arbeitsabläufe von der Besprechung bis zur Premiere/ Sendung
- 3.1 Anfertigung einer tragbaren, funktionellen Tiermaske
- 3.2 Zeichnen einer Phantasieperücke und die Beschreibung der Herstellung
- 3.3 Anfertigung einer tragbaren Tanzmaske auf der Grundlage eines Abdruckes
- 3.4 Bart aus der Hand kleben, Erstellung von Körperbehaarungen
- 3.5 Herstellung eines Schaumteiles und die Anwendbarkeiten
- 3.6 Verarbeitung und Anlegen von plastischen Gesichtsteilen aus verschiedenen Materialien
- 3.7 Herstellung von Spezialeffekten (Verletzungen, Narben, Deformierungen...)
- 3.8 Schminken von Charaktermasken
- 3.9 Phantasie- und plakatives Schminken/Schminken von Tiermasken
- 3.10 Wechselwirkung der Schminke im Scheinwerferlicht

Zusätzliche Themen, die sich an dem Ausbildungsrahmenplan orientieren, sind natürlich möglich.

Beispiel für eine Maßkarte

Name:	Datum:	Die 7 wichtigsten Maße:
Haarfarbe:	Scheitel/Wirbel:	1. Kopfumfang
Haarlänge:	über Auge links:	2. Stirn zum Nacken = a Knickpunkt Stirn zum Nacken = b Haaransatz
Geschneckelt:: ja 'nein '	über Auge rechts:	3. Ohr zu Ohr über Oberkopf = Haaransatz über Ohr
d		4. Tampelspitze zu Tampelspitze über Hinterkopf
		5. Nackenbreite = a Knickpunkt Nackenbreite = b Haaransatz
6		6. Ohrbogen zum Nacken = a Knickpunkt Ohrbogen zum Nacken = b Haaransatz
		7. Kotelettenspitze zu Kotelettenspitze über Wirbel
! ₩		Einige Hilfsmaße:
کم	2 00 2	8. Ohr zu Ohr über Hinterkopf
	9	9. Stirnhöhe = Nasenwurzel zu Haaransatz
		10. Tampelspitze zu Ohr Mitte
		11. Koteletten Breite
		12. Stirnbreite (=Anhaltspunkt für Verwendbarkeit des Holzkopfes)

Thema: Die Herstellung einer Montur

Une eine Perinche herstellen an Ednmen ist eine gutsitende Montur udtig, die eine einwandtreie Passform gewährleistet. Sie übesnimmt eine ähnliche
Truktion wie unsere natürliche Kopfhant. Monturen Sind
Träger zur Befestigung und Ensammen frigung verschiedenster Materialien. Ganz entscheidend ist zunächst das
Sorgfälbige Vesmessen der Kopfmaße, die dann ant
einen Arbeitstopt genanestens übertragen werden. Es
wird insbesondere Montierband ams Seiche vowendet,
welches eine verstärtete Webkante hat. Diese verhindert
ein Ansrei Ren oder Veziehen der Montur,

Beim Montiere beginnt man in der Mile des Nackens, wobei dre likke Hand des Montierband führt bzw. spannt und dre rechte Hond mit tille der Montierzange die Montierstifte in den Arbeitstopt drückt. Die herans-Stehenden Enden des Montierstifte werden mit der Zange Imagebogen und in den Arbeits Ropt gedrückt. Auf diese Weise wird die spätere Näharbeit esleichtert.

Bli linem Außenbogen des Montie bandes werden die Monties stifte außen, beim Innenbogen am Innentand befestigt.

Die beim Montieren entstehenden Falten werden ganz fan vonäht, so dass sie kamm Sichtbar sind. Yetzt werden die Bänder von Oh zu Ohr und von der Stirn zum Nachen gespannt und venäht. Je nach Wunsch wird dann noch ein Scheitel ausmontiert.

Die Feder (Uhrfedern) im Nachen bereich werden in Hollband vorsichtig eingearbeitet, wobei unner mit Eleinen Stichen gerährt werden sollte, damit die Moutur wicht In Stark anthrägt Federa in liver Moutur Sind merlasslich, um linen guten und Sicheren Halt im Nacken zu garantieren. Mit einem kleinen Hammer können die Vernähter Falter woch zusätzlich durch leichtes, gezieltes klopfen geglättet werden Nun werden die Montierstifte auf der luvenscite der Moutur entferst und insbesondere thermotifu Oder Bannwolltüll anfaespannt. Des Thermotüll wird mit Hilfe eines Heißluft-föhns vorsichia aufgefohnt Bann woll till wird hanpt Sächlich bei Damen unnturen lingesetzt, wegen Seiner Dehnbarkeit Bei linigen Herren monturen, so genaunten Glatzenmonturen, wird ganz auf die vorderen Ränder verzichtet, ganz anders bei den Allongeperücken. Hier wird die eigene Ansatzkontur montiert. Es gibt viele verschiedene Arten von Monturen aus unterschiedlicheten Materialien. Einige davon Sind Schammannimontura, ledermontura

Aulertigung and tragbarm Tambonaska auf de Grundlage and Advictor

Die Kritorien für sone Taniernauße sind, slass sie gut und flat sitt, slass man darin gut schen, hören und setnen kamm. Damit olies gewährleistet üt dufon deflauten vor, bew. auf olem Gesicht, olie alas Selfdol verschranben midst zu aprop sein. Domn je greter der suflau, sleste ander trutscht alie Selline maale oben IJJ, was bei der Bevorgung auf ale Bülme lindert.

Domit die Plasle gut sitt, sollte sie auf einem Gesielts-Bus. Kopfabolruck soles Dustalleus heigestellt werden. Hierauf wird mun modallieit. 5 men guten Site bekommt slie blasle auch slocheuch, das sie am Bahimmten Punton, haltgebeuden Pundsen wie ale Stru u. sten Wangen so dünn modallieit wid, slap sie lier sliebt anliegt.



Boim Modellieren mus auch beachte weder, wie spiele weitergandettet lord. Donn je nachdom, ob mit einem fisten oder einem floriblin Haverial gearbetet wird, mus domentsprechend analow modelliert weden.

7.3. lam bei Vaarbeitung zu einem festen karchee midst so wet zum Ibls weitergeabeitet werden wie bei einer Vaarbeitung mit Schaum.

Boi de l'add de l'esteure aubeteurs souls beachtet coeder, volais eine Tamenaske auferdem leicht sein soulse, alamit sie alie Berogung midste belandert.

Wirel ein Gipsnagets ober modellieben Plaske lieuzestellt, dann muß alarauf geachtet weden, daß beine Unterließe entstehen. Das heißt, daß kein Punkt ober Staten mit Gips ausgegesten wird unter einem Punkt des to Bips-kopfes ließ, ober als Grundlage des Abdrews slient. Dies kann 2.8.

am Hals oder an olen Olivenposisionen.

lier muß mit Plastilin aufgefüllt waden

Nachdern die Haske in allen Feinhaten modelliest wurde Wird 1:2 auch longefattet mit Absahminke und danach anach mit Eliss.

Banadi Bird alremherum eine Kirke gebaut, das hiest die Kaske Dird auf lin Brett gebettet, an das von 4 Seiten Bretter angerdinaußt waden.

Die Etzen weden am beten mit Flashlim verdilleren. Danadi Orrol auch die Kirke von immen ausgegesten fettet. Nun wird Rips angerrährt, am Besten Haufgab. Dieser wird in die Form lingegotten. Um Bijst zu sparen barm man an olen Stellen, an alenen mehn Bijst meteomolig ist, also an ließeren Stellen der modellieiten Haske Gips aufbanen von Stellen, an alene werden Jellen ster modellieiten Haske. Bies ist modellieiten Haske. Bies ist modellieiten

Dadeleu sle Gips ausgelaitet ist, al. le les spesorden und liède al gekitelt ist, valeu die Bretter abgeschraubt h. der Gipstoppf, aler als Grundlage des Abdrecks abinte unten bevausgezogen. Im Golealfall bommt alles Hodeliete mit, wenn mist, muß es vosistig learusglock weden. Dies glot, je mach Hastifin am beton, solonge alie Gipstorm now warm ist, ader eist dam, wenn alie Form ausgeketelt he alas Flatin ausgebiätet ist. Wichtig ist es aba, Gipspositer hund Degater solnal vorein ander zu tremon, alem falls Unterliege vollanden sural, liehen sid beide Spöter Wellaupt mist mehr auserandelbelommen.

Sind Defette im Negativ alarm hollon aliese sofert ausgebesset werde. Dun wird die Form mit Ako'wal generiest. Dem karm alie Form westervaasseiset werden. Es karm mun kardiest werden – was alkedings mu alarm meglich ist, worm keine Unterliege in ale Negatisform vordandengg sind. Odle er karm geralaiemt werden

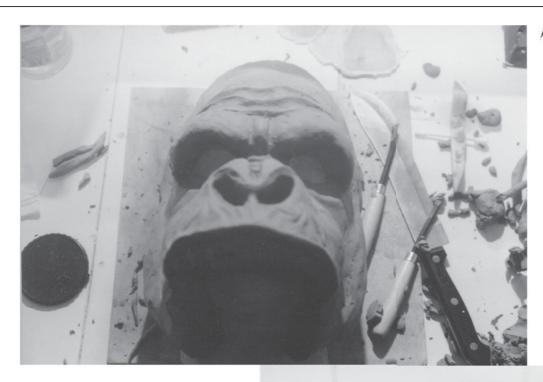
Bei de Versondung von Colodarum word die Form Zumast mit Dummimilde ausgegossen. Traso lift mon keur ansolven. The Rost see Quimminiles lard-mad grundlichere Susschwenkon - Coappasson. Dun wird Kaltschaum in entsprechende Honge aluch Verriloren ale conscheren Komponanten beigestable. Diese wird in die Form gegeben und alle grandlie vom Flatilin befrete und mit sollowed gereorigte Lopp, de als Grandlage ales Detruds divide wird you ober eingeprest, to days Maske und topp ales Spateren Tragers perfect aufernanderpasson. Wich g it, alas de Kapf voker Hade deux quet mit Trommittel (2. (Spéraltemmittel flu salaum) longertrichen wurde, da Schaum und Kopf amsonsten most mehr heit ausenande-Wholommen sind. Wied die tom mit Gummonisch augegossen, mus diese natural mich wollet weder, damn muß die Form nu get ausgepudert waden, damit sid die Gummonde wieder lot. Wied jeder diet in die Form geschäumt, damn muß aliese deufalls isoliet werden. Dadideur pler Schaum vollbommon aufgegangen it und nicht mehr klach wird der Kopf beausperommen und der Solaum abzepudent. Dun wird die gesamte Marke aus de Form gelich.

Dun waden Angon, Dase, Hund und Oliven augeschnotten.

Danadi voird de tintedopp danangent und dann die Kaske mit Airbrush longeschminkt. Zum Hatheron kann Kattepray verwondet werden. Danad werden die Jahre longesat und bonalt.

Hun weiden thave angelith und gerdination.

Eventuell motroondige Befetigungen wie Gummis und Almallen werden angebradd.



Modellieren olei Maske

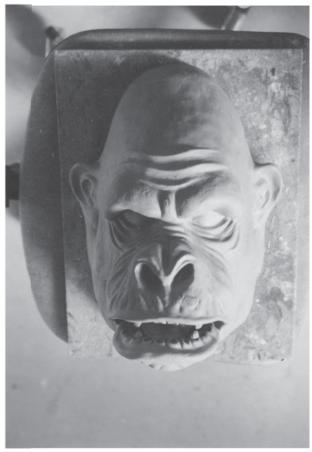


Unkwiete vom Gesamtkæpf herangenommen

201





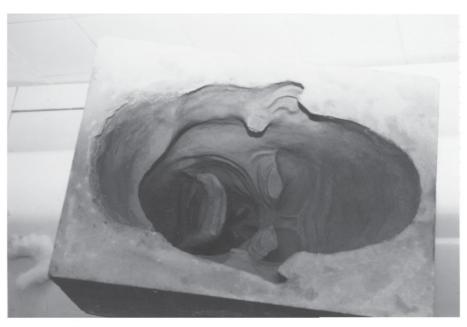


Moske mit modellieren Feinheiten, Folldran

202



Abotradendemen vom Poin, Hastallung einer Degot vg.psform mit tilfe einer Kirte



Degatorgipsform



gestaume a. zwo mit Gummonikh ausgapssone Haske



datu mit Schaum h. Schaumstoff Aufgebauter und met Tool überzegener Hinterkoff



Falku festgeralet und gesamke Kinterkopf mit Gumminitch überzogen

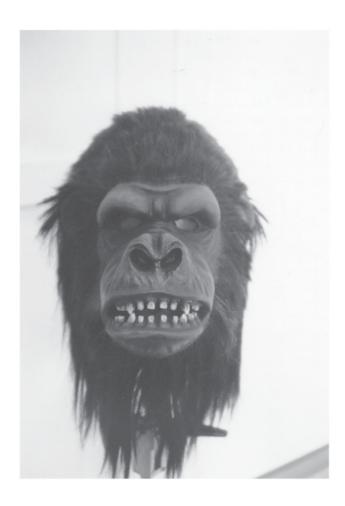


mit Airbresh engesprühte Haske

205



Maske mit logesolimishem Hintedoopf



Tolsve evrgesetzt lund banalt, Hoare mit Gumminitel alrangdeldet und gelchnitten

Zeidenung und Durchführung der Arbeit mit Hinterbook

Nachdem evre Positivrmarke aus Gummonith und Schaum bergstellt wurde, wird die Haske am mad livsten offenen Teil mit wan geracten Rand abgeschnitten. Dies gerchicht alude Harkteren und Austelnerden mit einem Tegnehmarke Davach wird eine Edianunsteffmonten bergstellt, und oliese an olen Stellen abgeschnitten, das die genan mit der abgeschnittenen kente der Haske zwammon brith: Das Ganze wird auf olen Gesantgipspositivkopf oler Dastellens berge-stellt, olemit die Haske einen idealen S.z. bat. Unten Grot olie an olen kinterkopf angebliche Honten offen gelassen, olamit sie vom kopf abendemen ist. An oli Offnung werden verbeiden Stielen Stoffbaluen angenält, auf welche wiederrum Klettverschlusse aufgenalt werden, um so olas Kinterel sieber öffnen und werdließen zu körmen,

und dabei einen

sidierae Halt Zu

bekommen.

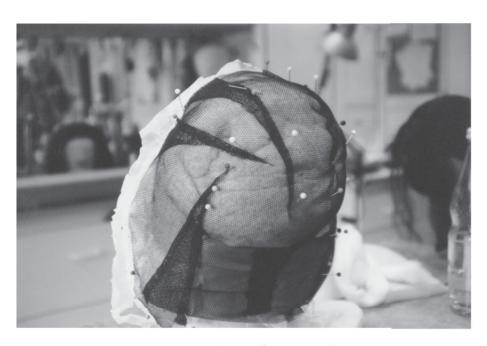
evrgenalte Softbalin

- Kenten am Hinkelopf

aufelappbarer Teil



Den wird mit Schaum-und Exammin Schaumstoffkihm auf die Schaumstoffmonten der Himterloof in gewindlike tille und Form modelliert und aufgebaut, so daß ein i Lückonlosen libergang zum Vordenkonf entsteht. Ageklebt werden alle Teile mit Poter. Ist der Himterloof in der gewinschten Form Aufgebaut und Bried, wird darüber Eibstill gespannt, bei dem auch beschiedene Falten gestecht und evertuell festgenalt werden. Der Tüll dient oldzer, alem gest Grebilde Halt zu gebon.



Dun wird mit evnem Wattebausch Gumminitch in mehreren Wurden The den gesamten timtakopf getuppt. Et so eine tolicat in ausreichenste Dicke entstanden wird die übersthande Germminitalband vom Vordeloget



mach lienten

golegt und

soluch mehrer

Soluch ten Gummi
milde ein liber
gang von lorde
und thinterhopf

gerdraffen bleiver

Undberheiten

loeden spate

olen solie

laare verdecht.

Dun word die geramte Harba eingeschmontet – am Hinterberg mit Spraydore Am Vorderbergt mit Arbrush.





Die Farben für die Sirbrush-Pistele weedon am bestin or evan titra-Refais gemisold. Heire Wind with. Foube moteonamole 4. mit etas Wasser ournisold, && Ale li-Wandle Failton artifold. Fachimensitat u. Dide lassen sid an ale Atronslipistole sollit duch were knopf negdy da dafter lorgy weord Table du die Duse gelangt - je weiter ober Knopf mad linter geregen word date male take gellingt livelude. dupedan lassen sid Fabrileustat u. Diste dues de Mariol de Poste

209

Zur Haske regeln - je slichte olie Pistelle an slie Haske gehalten and, slesse großer simol sie. So kam vom Strich / Bis him zu slifferse Fabresteilung : - je größer der Sostand von Pistelle und Haske- gealletet : werden.

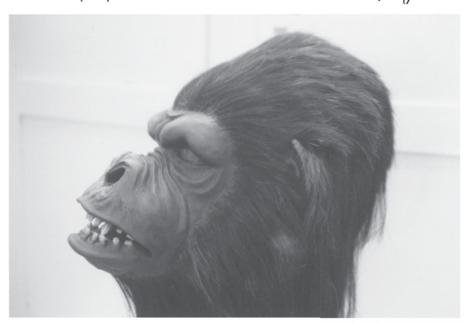
Um der blacke Teben zu geben sollte mit dest und blatten, das hußt mit einer Licht- und einer Glattenfache geanbeitet werden. Wich ein Gorde Z. J. naturalistisch olangestellt, obern komm als Grunolfache schwarz gewählte blanden, da Gordes schwarz sind und als dietfache blan, da sie im diet blandenaz schwimen. Das dieht kommt immer aus der selben Zichtung, baspielswisse von den Entsprechand sind alle Floden von oben blan schwimens, whie Falsen in der anderen Richtung obigegen tiefschwarz. Um lone naturische blandtruktur herzustellen wurden ausbedam mit einem Handtruch - um so diftuse Pinker herzustellen wurden ausberiche in grünbraun und voldraun aufgeberft.

De Mund woude in verdicolever to Hover mit tolier und Tiefen engeschmorbt. Ist die Haske bomplett longeschmorbt weider die Zilme in die vornodellieden Vertiefungen engestet und mit Tottex angeblatt.



Coences Sie mit til fe eines fernan Finsels in Gelb-und Brauntenen eingestimmt, want sie materiale

Dum waden Haare in verdièvleur Parièr mit Euromontoli angelect. Damit eine nativitée soliationing entrolit, winder neben ribensiegend soluraisen Haare vervonalet. Die Euromontoli kam ande soluraise eingefühlt werden, nach vorne hin ist is aber besser, keine gefähle Gummonikelier vervenden, ala Euromonike beim Abtroduren pluder Stig vird. Wied sie olien genug aufgetragen, kommt blanach die bereits eingesolmenkte Haske Wieder zum Vorschain. Been keben ist is wird, alse Haare in nicht zu olielar terres zu nochmals nohmen, aberraduneiden und olarminauf der mit Gumminisch einge-Atrichenen Fläche nach ober zu schieben, plamit keine gerachen kanten autschen. Nach vorne hin mussen die Haare piedet gebelet werden, ala sie hier kurz apsoliniten werden. Im Eerschet politike opklich werden, ala sie hier kurz apsoliniten werden. Im Eerschet müssen die Haare diene auslaufen, olamit so ein naturiale übergang entsteht.



Num weiden die Heare perdinition, the must blaid paadtet waalen, das alle Karten in den tharen wardenden und she thare materiale and Mufeulos incorander fallen. Hieran weden am beson vertale Passas sentredit hodigonommen sew. entpredend schräg zum Kopf wird mit ole Efilierschere spelmitten. And mit einem

Eftilunesse beudwinden kanten.

Winden solie Hare geschnotten wird absoliefend in die Leaske noch lin Band zum festbirden gelabt, um so einen siederen kalt beim Tank zu gewährleiten. Dieses bestäuft am Besten rund um die gesamte Haske entlang solei Stirn, oberhalb der Oliven und mach hinten in Pielstung Hinterbopf, wo es micht bis gant an olei Tand angeklebt wird, slamit noch Plate zum broden bleibt.

1.4 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung "Maskenbildner" ist nicht geschützt. Wer zum Maskenbildner nach der gesetzlichen Ausbildungsordnung ausgebildet wurde, kann sich jedoch als "staatlich geprüfter/anerkannter Maskenbildner" bezeichnen. Es ist deshalb anzustreben, dass in den entsprechenden Abschlusszeugnissen diese Bezeichnung verwendet wird.

1.5 Berufsschule/Blockunterricht

Die Gestaltung und der Dauer des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Üblicherweise beträgt die Unterrichtszeit ca. 12 Wochen im Jahr. Für Maskenbildner findet der Berufsschulunterricht in der Regel in zeitlich zusammengefassten Blöcken (Blockbeschulung) statt.

Findet die Blockbeschulung nicht am Ort des ausbildenden Betriebes statt, entstehen Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Diese Kosten werden bis auf eine geringe Eigenbeteiligung in einzelnen Bundesländern nach Antrag ersetzt. Informationen hierzu geben die betreffenden Berufsschulen. Ist eine Kostenerstattung nicht möglich, so sollte es eine Verpflichtung des ausbildenden Betriebes sein, die für einen Auszubildenden nicht unerheblichen Kosten zu tragen.

1.6 Betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 4 der Verordnung) den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsverordnung zur Verfügung stehen.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (Flexibilitätsklausel, § 4 Abs. 1 der Verordnung). Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten und Kenntnisse können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen des/der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung)
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen)
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Blockung des Berufsschulunterrichtes).

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Auch müsste zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind auch Blockbeschulung, Urlaub und ggf. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** zu berücksichtigen.

Ergibt sich während des Ausbildungsverlaufs eine Verkürzung bzw. Verlängerung der vertraglichen Ausbildungszeit, so ist zu empfehlen, rechtzeitig eine Anpassung des Ausbildungsplanes an den geänderten Ausbildungsverlauf vorzunehmen.

Der Ausbildungsplan ist zwar richtungsweisend, kann aber flexibel gehandhabt werden. Entscheidendes Kriterium ist das erreichte Ziel nach einem Ausbildungsabschnitt. Die Ausbildungsschwerpunkte lassen sich verdichten oder über einen größeren als den vorgegebenen Zeitraum strecken. Vorbedingung für ein gut funktionierendes Umsetzen des Ausbildungsplanes ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten.

Folgendes Beispiel zeigt einen betrieblichen Ausbildungsplan für die Ausbildung im Bereich Theater/Oper. Im ersten Abschnitt wurden Wochenangaben aus dem Ausbildungsrahmenplan in die tatsächlich zur Verfügung stehende betriebliche Ausbildungszeit umgerechnet. Hier wurde eine präzise Zuordnung der Lernziele zu zeitlichen Abschnitten vorgenommen. Die Flexibilitätsklausel ermöglicht, dass innerhalb dieser Abschnitte aber auch andere Lernziele integrativ vermittelt werden können, was die betriebliche Praxis in der Regel erfordert.

Im zweiten Abschnitt erfolgt eine Zuordnung der Kalenderwochen zu den jeweiligen, auch im Berichtsheft zu beschreibenden Themen. Hier sind auch die Zeiten einzutragen, in denen die Auszubildenden nicht im Betrieb sind (Blockunterricht Berufsschule, Urlaub).

Eine genauere Übersicht über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gibt der betriebliche Ausbildungsplan, der Beilage dieser Broschüre ist und von den Ausbildungsbetrieben verwendet werden kann.

Verantwortliche Ausbilder:

	Betrie	Betrieblicher Ausbildungsplan				
Name: Karin Sommer	GebI	Dat./ Ort:	12.02.1985, Berlin	Personal-Nr.:	1234	
Ausbildungsplan für das Ausbildungsjahr: 2	2002/2003	Gesamte Ausbildu		eptember 2002 –	08. September 2005	

Lernziele des 1./2./3. Ausbildungsjahres - Zeitliche Richtwerte in Wochen (W) - Umrechnung in Tage									
Die Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln									
1. Ausbildungsjahr	2. Ausbild	dungsjahr	3. Ausbildungsjahr						
Nr. 6 a - c / 2 W = 8 Tage	Nr. 8 c / 5 W = 20 Tage	Nr. 5 a - c / 8 W = 32 Tage	Nr. 12 g - i / 12 W = 48 Tage						
Nr. 7 a - c / 2 W = 8 Tage	Nr. 12 f / 6 W = 24 Tage	Nr. 8 f - k / 6 W = 24 Tage	Nr. 13 a - c / 10 W = 40 Tage						
Nr. 8 a - d / 2 W = 8 Tage	Nr. 15 d + e / 12 W = 48 Tage	Nr. 9 a - c / 6 W = 24 Tage	Nr. 14 d - g / 10 W = 40 Tage						
Nr. 10 a - n / 16 W = 64 Tage	Nr. 17 a + b / 3 W = 12 Tage	Nr. 11 e + f / 6 W = 24 Tage	Nr. 16 a - c / 6 W = 24 Tage						
Nr. 11 a - d / 5 W = 20 Tage			Nr. 17 c - e / 14 W = 56 Tage						
Nr. 12 a - c / 5 W = 20 Tage									
Nr. 14 a - c / 10 W = 40 Tage									
Nr. 15 a - c / 10 W = 40 Tage									

Kalenderwoche	Thema 1	Thema 2	Thema 3	Thema 4
32				
33				
34				
35	Berufsschule (Blockunterricht)			
- 36	Berufsschule (Blockunterricht)			
37				
sw.				

usw.	 	 	
Berichtsheft Nr. Vorgegebene T	r Tätigkeitsnachweis)	 	

Datum:

1.7 Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und die Anzahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und der beschäftigten Fachkräfte steht.

Die Eignung einer Ausbildungsstätte, in der die vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist gegeben, wenn geeignete Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden können.

Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die zuständige Stelle (§§ 27-33 BBiG).

Es ist notwendig, ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bewertung der Eignung von Ausbildungsbetrieben zu entwickeln. Unstrittig ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildungsstätten uneingeschränkt erfüllt sein müssen. Allerdings eröffnen Kooperationen mit anderen Betrieben erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

1.8 Prüfungen (Zwischenprüfung/Abschlussprüfung)

Hinweise zur Gestaltung der Zwischenprüfung

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Bedeutung der Zwischenprüfung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Ausbildende ist verpflichtet,

- Auszubildende zur Prüfung rechtzeitig anzumelden,
- Prüfungsgebühren zu entrichten und Materialkosten zu bezahlen.
- Kosten für notwendiges lebendes Prüfungsmodell zu übernehmen (BBiG § 14 Abs. 1 Satz 3),
- Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Sinn der Zwischenprüfung ist es, dass Auszubildende und Ausbildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse erhalten, um bei Bedarf korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Außerdem werden die Auszubildenden – mit Blick auf die Abschlussprüfungen schon mit einer Prüfungssituation vertraut gemacht.

Praxisbezogene Aufgaben

Die Aufgaben sollen berufliche Handlungsabläufe berücksichtigen und unter dem Aspekt "Planen, Durchführen und Kontrollieren" (§ 4 Abs. 2 AO) strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von Arbeitsanweisungen ebenso erkennen lassen wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fachlichen Wissens.

Die Inhalte der Aufgaben überprüfen auch die Fähigkeit der Auszubildenden, Arbeitsaufträge und Probleme zielorientiert, sachgerecht und methodisch zu lösen sowie Zusammenhänge und Ergebnisse zu beurteilen.

Bei der Auswahl der Aufgaben ist auch zu berücksichtigen, dass der Inhalt der Prüfung dem aktuellen Stand des Berufes und dessen künftiger Entwicklung entspricht.

Richtlinien zur Bewertung der Zwischenprüfung erlassen die Berufsbildungsausschüsse der jeweils zuständigen Stellen.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden je eine praktische Aufgabe aus den Bereichen Haararbeiten sowie Schminken und Modellieren durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Für den Bereich Haararbeiten: Knüpfen, Schneiden, Tressieren, Frisieren, Maß nehmen und Fertigen von Monturen.
- 2. für den Bereich Schminken und Modellieren: Schminkmasken erstellen und eine Maskengrundlage modellieren.

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Prüfungsablauf zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Struktur des Prüfungstages:

Uhrzeit Aufgabenteil		Minuten	
von	bis		
	ab 8:30	Einrichten des Arbeitsplatzes	
9:00	10:30	Knüpfen eines Schnurrbartes, farblich passend zum mitgebrachten Vollbart für das Herrenmodell. Bärte schneiden, frisieren und ausschneiden.	90
10:30	10:40	Einrichten	
10:40	11:20	Haare des Herrenmodells brennen, markant schminken und den bearbeiteten Vollbart kleben	40
11:20	11:30	Einrichten	
11:20	12:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
11:30	12:10	Nähprobe an einer Bändermontur	40
12:10	12:20	Einrichten	
12:20	13:00	Clownsschminke mit modellierter Nase	40
13:00	13:45	Mittagspause	
13:45	13:55	Einrichten der Tressierrahmen	
13:55	14:25	Tressieren - 3 Arten, je 10 Minuten	30
14:25	14:30	Einrichten	
14:30	15:00	Frisur der Damenperücke - Ballettfrisur	30
15:00	15:10	Einrichten	
15:10	15:50	Haarschnitt am Herrenmodell (Kurzhaarschnitt), Fönfrisur	40
15:50	16:05	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer) danach Modellwechsel mit dem Nachbarn	
16:05	16:35	Maßnehmen am fremden Modell und Übertragen der Maße auf den Arbeitskopf	30
16:35	16:45	Einrichten	
16:45	17:30	Modellieren nach Vorlage	45
17:30	17:45	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
		Gesamtzeit:	6,25 Std.

Hinweise:

Die fettgedruckten Begriffe erhalten jeweils eine Einzelbewertung.

- Größe des zu knüpfenden Schnurrbartes wird vorgeschrieben – gleiche Größe für alle.
- Frisieren des mitgebrachten Vollbartes und des oben angefertigten Schnurrbartes.
- Modell mit geeigneter Haarlänge ondulieren = Formen der Haare mit einem Onduliereisen – passend zur Barttracht (oben fertiggestellter Vollbart).
- Schminken des Gesichtes passend zu Haar- und Barttracht .
- Ankleben des Vollbartes.

- Nähen an einer vorbereiteten Bändermontur Aufnähen des Monturentülls jeweils 8 cm am Innenband, am Außenband und an der Ansatztüllbefestigung.
- Clownsschminke mit modellierter Nase mit guten Übergängen, klarer, eindeutiger Ausdruck und sauberer Verarbeitung.
- Tressieren am eigenen Tressierrahmen, je 10 Minuten Deutsch einfach, Deutsch doppelt und englische Tresse.
 Größtmögliche Menge und Sauberkeit.
- Klassische Ballettfrisur an einer mitgebrachten Damenperücke

 eingedreht oder glatt ohne Schmuck, in sauberer Ausführung und mit großer Haltbarkeit.
- Kurzhaarschnitt am Herrenmodell. Beliebige Schnitttechnik unter Berücksichtigung einer Mindesthaarlänge für die Erstellung einer exakten Fönfrisur.

- Maßnehmen nach vorgegebener Maßkarte am Modell eines anderen Prüfungsteilnehmers und Übertragen der Maße auf einen mitgebrachten sauberen Arbeitskopf (in der exakten Größe des Modells).
- Modellieren nach einer Vorlage. Gleiches Bild, Unterlage und Material für alle Prüflinge um Fertigkeiten und die Übereinstimmung mit der Vorlage darzustellen.

Für die gesamte Zwischenprüfung ist ein männliches Modell vorgesehen, an dem alle anfallenden Arbeiten in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden müssen.

Hinweise zur Gestaltung der Abschlussprüfung

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Bei der Abschlussprüfung sollen Auszubildende zeigen, dass sie die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Ausbildungsinhalte in berufsspezifisches Handeln umsetzen können. Dazu gehört, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt (§ 4 Abs. 2 AO).

Die Abschlussprüfung bezieht sich auf **alle** Inhalte, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausübung notwendig ist. Dabei ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrschen und Kenntnisse besitzen.

Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung regelt das BBiG in § 39.

Der Ausbildende ist verpflichtet,

- Auszubildende zur Prüfung rechtzeitig anzumelden,
- Prüfungsgebühren zu entrichten und Materialkosten zu bezahlen,
- Kosten für notwendige lebende Prüfungsmodelle zu übernehmen (BBiG § 6 Abs. 1 Satz 3),
- Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Praktischer Teil der Prüfung

§ 8 Abschlussprüfung

(...)(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden zehn praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführten Arbeiten kontrollieren kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

 Erstellen einer Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe,

- Erstellen einer historischen Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke,
- 3. Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand,
- 4. Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels,
- 5. Erstellen einer Improvisationsmaske nach Vorgabe,
- 6. Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer fertigen Perücke aus haarfremdem Material,
- 7. Einlegen und Frisieren einer Damenperücke,
- 8. Schneiden und Frisieren einer Herrenperücke,
- 9. Ondulieren eines Tressenteils mit C-Eisen und
- Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht sowie Modellieren auf einem Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung.

Der Verordnungstext gibt hier konkrete Hinweise, welche 10 Aufgaben der Prüfling im praktischen Teil der Abschlussprüfung bearbeiten soll.

Folgende Hinweise gelten für eine beispielhafte Prüfung, die sich auf die Aufgaben aus dem Verordnungstext bezieht. Die Gliederung richtet sich nach Ablauf und Struktur der Prüfungstage (siehe Seite 71 ff).

Die fettgedruckten Begriffe erhalten jeweils eine Einzelbewertung.

1.Tag:

• Frisur mit Eigenhaar und Haarteilen.

Eine von fünf in Frage kommenden Frisuren, die für die jeweilige Prüfung jährlich wechselnd vorgeschrieben wird, wird dem Prüfling direkt vor der Aufgabe zugewiesen.

Das Modell erscheint zur Prüfung mit standardmäßig eingedrehten Haaren.

Die Wickler werden entfernt und die zu erstellende Frisur wird zugeteilt.

Erwartet wird eine saubere **Frisur** und ein Erscheinungsbild, das sich möglichst nahe an der **Vorgabe** orientiert. Dazu wird ein Make-up erstellt oder auf "Schön" **geschminkt**.

- Erstellung einer ausdrucksvollen Charaktermaske unter Verwendung eines vorbereiteten plastischen Gesichtsteiles (Nase, Wange, Auge, Stirn, Kinn, Wunde, Anomalie...). Dazu eine Wunde und eine Narbe. Übergreifende Ausführungen sind möglich.
- Schminken einer Phantasiemaske, passend zur mitgebrachten Kunststoffperücke, bei deren Anfertigung kein haarähnliches Material Verwendung finden darf.
 - Diese Maske darf keinen normalen, herkömmlichen Ausdruck aufweisen, sondern nur einen außergewöhnlichen, phantastischen.
- Kleben einer Vollglatze an einer Person mit vorhandenem Eigenhaar.

Erstellen einer deutlichen **Alterung** durch Schminken. Kleben eines **Bartes** aus der Hand - breite Form, mindestens bis zur Kinnlade. (Erkl.: Bart mit präparierten Einzelhaaren direkt ins Gesicht kleben)

Schminken einer Frontalansicht eines **Totenschädels** bis zur Ohrlinie.

Nur Knochen , ohne plastische Teile! (möglichst am vorherigen Modell mit der noch vorhandenen Glatze)

Auslosung der zu erstellenden Improvisationsmaske und der geforderten historischen Frisur an einer Damenperücke.

Die jährlich neu zu erstellende Vorlage, mit je fünf verschiedenen Vorgaben für die Frisur mit eigenem Haar, die Frisur einer Damenperücke, der Auflistung der aktuellen Improvisationsmasken und einem Beispiel für den Schnitt der Herrenperücke, erhalten die Prüflinge mit Ihrer Anmeldung zur Prüfung.

 Die aus fünf möglichen Aufgaben ausgeloste Improvisationsmaske wird, ohne vorbereitete Teile, nur aus speziell hierfür zugelassenen Materialien und dem normalen Inhalt eines Schminkkoffers erstellt.

Sauberkeit in der Umsetzung und größtmöglicher Ausdruck sind hier gefragt.

Vorbereitende Arbeiten für die Frisur einer mitgebrachten eigenen Damenperücke nach ausgeloster Vorlage für den nächsten Tag. Einlegen der Perücke und der nötigen Haarteile. Trocknung einleiten.

2.Tag:

 Eine mitgebrachte, eigene Herrenperücke in ungeschnittenem Zustand mit einer Mindesthaarlänge von 15 cm, wird gemäß der Vorlage, die geforderte nachherige Haarlänge betreffend, geschnitten und frisiert.

- Ein eigenes, dickes Tressenteil, von mindestens 20 cm Breite und einer Haarlänge von mindestens 30 cm, wird mit dem C-Eisen onduliert. (Erkl.: in Wellen mit dem Onduliereisen geformt)
- Die am Vorabend eingelegte und über Nacht getrocknete Damenperücke wird jetzt nach dem Auswickeln frisiert.
 Verlangt wird eine saubere Frisur und ein Erscheinungsbild, das sich möglichst nahe an der ausgelosten Vorgabe orientiert.
- Auf eigenem großformatigen Block (mind. A3) wird nach Phantasie eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht freihändig gezeichnet.
 - Die zu berücksichtigenden Kriterien bei der Herstellung einer Tanzmaske sind: Gute Seh-, Atem- und Hörmöglichkeiten, fester Sitz, gute Bewegungsfreiheit und Leichtigkeit.
- Modellieren einer Maskengrundlage auf einem mitgebrachten Positiv-Gesichtsabdruck, nach den oben angefertigten Zeichnungen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Herstellung und Funktion einer Tanzmaske.

(Für die Abschlussprüfung gibt es keine Begrenzung der Modellanzahl wie bei der Zwischenprüfung, jedoch müssen es mindestens zwei sein.)

Ablauf und Struktur der Prüfungstage:

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Prüfungsablauf zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Struktur der Prüfungstage. Das Einhalten der vorgegebenen Zeiten sind ein Prüfkriterium, sie basieren auf Erfahrungswerten:

1. Tag:

Uhi	Uhrzeit Aufgabenteil		Minuten
von	bis		
	ab 8:30	Einrichten des Arbeitsplatzes	
9:00	10:10	Erstellen einer zugewiesenen historischen Frisur nach Vorlage, mit Eigenhaar und Haarteilen am Modell, sowie Auftragen von Make-up oder Schönschminke.	70
10:10	10:35	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
10:35	11:35	Charaktermaske mit plastischem Gesichtsteil und Spezialeffekten, insbesondere Wunde und Narbe	60
11:35	12:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
12:00	12:45	Schminken einer Fantasiemaske einschließlich Einarbeitung einer eigenen, fertigen Perücke aus haarfremdem Material	45
12:45	13:00	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
13:00	13:45	Mittagspause	
13:45	15:00	Erstellen einer Altmaske mit Vollglatze und Kleben eines Bartes aus der Hand	75
15:00	15:25	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
15:25	15:55	Erstellen einer Frontalansicht eines geschminkten Totenschädels	30
15:55	16:10	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Einrichten	
16:10	16:25	Auslosung der Frisuren und der Improvisationsmaske	
16:25	17:10	Erstellen einer Improvisationsmaske nach ausgeloster Vorgabe	45
17:10	-	Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer)	
17:10	18:40	Einlegen der eigenen, fertigen Damenperücke und der notwendigen Haarteile für die ausgeloste Frisur	90

2. Tag:

Uhrzeit		Aufgabenteil	
von	bis		
9:00	10:00	Schnitt und Frisur der eigenen fertigen Herrenperücke nach Vorgabe	60
10:00	10:15	Einrichten	
10:15	10:45	Ondulieren eines eigenen, fertigen Tressenteils mit einem C-Eisen	30
10:45	10:55	Einrichten	
10:55	12:10	Wickler entfernen und Frisur der Damenperücke	75
12:10	12:20	Einrichten	
12:20	13:20	Herstellen einer Freihandzeichnung für eine Tanzmaske in Frontal- und Seitenansicht	60
13:20	14:05	Mittagspause	
14:05	15:35	Modellieren auf einem mitgebrachten Positiv-Gesichtsabdruck nach der angefertigten Zeichnung	90
15:35		Prüfen (Bewertung der Arbeiten durch die Prüfer), Auswerten	
		Gesamtzeit:	12,10 Std.

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

Der folgende Punkte- bzw. Notenschlüssel ist einheitlich anzuwenden:					
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:					
	100	bis	92	Punkte = Note 1 =	sehr gut
Eine c	den Anfo	orderunger	n voll en	tsprechende Leistung:	
unter	92	bis	81	Punkte = Note 2 =	gut
Eine c	den Anfo	orderunger	n im allg	emeinen entsprechende Leist	rung:
unter	81	bis	67	Punkte = Note 3 =	befriedigend
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:					
unter	67	bis	50	Punkte = Note 4 =	ausreichend
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:					
unter	50	bis	30	Punkte = Note 5 =	mangelhaft
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:					
unter	30	bis	0	Punkte = Note 6 =	ungenügend

§ 8 Abschlussprüfung

(...)(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
- a) kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
- b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten und anatomische Grundlagen für das Maskenbild;
- 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
- a) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien und produktionsbedingte Zusammenhänge,
- b) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
- c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.(...)

Die berufliche Qualifikation soll im theoretischen Bereich anhand praxisbezogener Aufgaben geprüft werden. Eine Überprüfung der in der Ausbildung erworbenen Handlungskompetenz kann wie folgt geschehen:

Fachkompetenz: Durch die Verknüpfung gestalterischer Inhalte mit wirtschaftlichen Sachverhalten sind fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen.

Sozialkompetenz: Die Lösung komplexer Sachverhalte und von Problemen durch den Prüfling lassen die Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamfähigkeit, zum Einfühlungsvermögen und zu eigenverantwortlichem Handeln in entsprechenden Situationen erkennen.

Methodenkompetenz: Vorausschauendes Denken, Planungsfähigkeit, Entscheidungsbereitschaft und Denken in Zusammenhängen.

Praxisbezogene Aufgaben

Die Aufgaben sollen den beruflichen Handlungsablauf berücksichtigen und unter dem Aspekt "Planen, Durchführen und Kontrollieren" strukturiert sein. Sie sollen das Verstehen und Umsetzen von Praxisabläufen ebenso erkennen lassen, wie die Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln auf der Grundlage fachlichen Wissens. Komplexe handlungsorientierte Prüfungsaufgaben schließen mehrere Prüfungsbereiche ein. Dies bekräftigt auch den Anspruch, während der Ausbildung unterschiedliche Ausbildungsbereiche miteinander zu verknüpfen.

1.9 Vertragliche Regelungen

Der Ausbildungsvertrag sollte dem Ausbildungsvertrag im öffentlichen Dienst angelehnt sein. Arbeitszeit und Urlaubszeit sollten sich dem Normalvertrag Bühne (NV-Bühne) bzw. Bühnentechniker Tarifvertrag (BTT) anlehnen. Die überwiegende künstlerische Tätigkeit der Auszubildenden sollte festgelegt werden.

Der Deutsche Bühnen Verein (DBV) hat einen Mustervertrag für Auszubildende erstellt.

1.10 Zuständige Stelle

Durch das Berufsbildungsgesetz sind mehrere Einrichtungen geschaffen worden, denen erhebliche Bedeutung für die Durchführung und die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zukommt. Der praktischen Durchführung der Berufsausbildung am nächsten steht die "zuständige Stelle" und ihr "Berufsbildungsausschuss".

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen.

Die zuständigen Stellen für den Maskenbildner sind die jeweils zuständigen Kammern (§ 71 BBiG).

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss, dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.

2. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht

Rahmenlehrplan

für den Ausbildungsberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Dezember 2001)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grundund Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich au-Berdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

 "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet:

- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die F\u00e4higkeit und Bereitschaft zu f\u00f6rdern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im \u00f6ffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet.

Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwikkeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Men-

schen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte **berufsbezogen erfolgt**.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schülerauch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin vom 08. Februar 2002 (BGBI. I S. 606) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Um zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden und eine umfassende Handlungskompetenz zu fördern, wird die Berufsschule neben traditionellen Verfahren auch neue Medien im Unterricht einsetzen. Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

Teil V: Lernfelder

	Lernfelder	Zeitrichtwerte		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3.Jahr
1	Frisuren und Schminkstile analysieren	60		
2	Haarersatz anfertigen und gestalten	80		
3	Frisurenentwürfe realisieren	60		
4	Haare rollengerecht gestalten	80		
5	Gesichter und Körperteile schminken		60	
6	Glatzen anfertigen und anpassen		20	
7	Masken zeichnen und modellieren		60	
8	Maskenbau mit verschiedenen Verfahren realisieren		80	
9	Maskenbilder für eine Rolle produktionsgerecht organisieren		60	
10	Geschäumte Masken und plastische Gesichtsteile anfertigen			40
11	Spezialeffekte gestalten			40
12	Verschiedene Charaktere gestalten			60
13	Ein Fantasiemaskenbild realisieren			60
14	Eine Ausstattungskonzeption entwickeln und präsentieren			80
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Lernfeld 1:

1. Ausbildungsjahr

Frisuren und Schminkstile analysieren

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Frisuren und Schminkstile historischer Zeitepochen, der Dekaden des 20. Jahrhunderts sowie aktueller Modetrends, berücksichtigen dabei auch klassische Theater- und Filmproduktionen und leiten grundlegende gestalterische sowie stilistische Elemente ab.

Sie ordnen Stil- und Gestaltungsmerkmale den jeweiligen Ursprüngen zu und reproduzieren Frisuren- und Schminkentwürfe. Grundlegende Kenntnisse der Form- und Farbgestaltung setzen sie unter Beachtung der physiologischen, optischen, psychologischen, ästhetischen und semantischen Gestaltungsprinzipien zeichnerisch um.

Sie begründen die für die Gestaltung des Gesichts wichtigen Zusammenhänge von Anatomie, Gesichtsformen und Gesichtsteilung.

Sie beurteilen Frisuren und geschminkte Gesichter hinsichtlich der ästhetischen Qualität.

Inhalte:

Kulturgeschichte der Haarmode und des Schminkens

Theater- und Filmgeschichte Kunst- und Kulturgeschichte Dramatische Literatur

Anatomie (Schädel, Haut, Haare)

Physiognomie

Gestaltungsübungen (Schmink- und Frisurenskizzen)
Gestalten mit Farbe (Farbpsychologie, Farbwirkung, Licht-

und Körperfarben) Gestalten mit Formen

Textanalyse und Strukturierung Fremdsprachliche Fachbegriffe

Lernfeld 2:

1. Ausbildungsjahr

Haarersatz anfertigen und gestalten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen stillistische, historische, kulturspezifische, anatomische Besonderheiten und Vorgaben bei der Anfertigung und Bearbeitung des Haarersatzes sowie bei Haarergänzungen.

Sie ermitteln Maße und Haarfarben von Darstellenden zur Anfertigung von Perücken sowie Haarteilen. Sie registrieren die zur Perücken- sowie Haarteilanfertigung notwendigen Daten auf Maßkarten und Tabellen, mit denen sie die Planung, Erstellung, Überprüfung und spätere Ausbesserung bzw. Erneuerung der jeweiligen Perücke bzw. des Haarteils überprüfen. Sie übertragen die Maße auf den Arbeitskopf und wählen nach Vorgabe Haare aus, insbesondere im Hinblick auf Haarfarbe, Haarmelierung, Haarlänge und sonstige Werkstoffe. Zur Form und Farbgebung setzen sie die notwendigen Werkzeuge und Materialien ein.

Sie fertigen Monturen, wenden Tressier-, Knüpf- und Klebetechniken sowie farb- und formverändernde Techniken zur Erstellung und Bearbeitung von Haarersatz an und überprüfen die Passgenauigkeit der Monturen.

Sie passen hergestellte Bärte an.

Bei der Verwaltung des Perücken- und Haarersatzfundus setzen sie neue Medien ein. Die Schülerinnen und Schüler reagieren wertschätzend auf Anregungen, Wünsche und Erwartungen der Beteiligten bei der Anprobe.

Sie beachten die für die Erstellung, Bearbeitung, Reinigung, Pflege und Ausbesserung von Haarersatz erforderlichen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen sowie ergonomische Gesichtspunkte.

Inhalte:

Kunsthaar Klassische und moderne Frisiertechniken

Echthaar Pflege, Reinigung und Lagerung

Kopf- und Gesichtsabdruck Haarpräparation
Fertigungstechniken - Perücke Fundusverwaltung

Fertigungstechniken - Haarteil und Toupet Gesprächsführung
Bartformen und -mode Hygienevorschriften

Körperbehaarungen Arbeitsschutz Farb- und Formveränderungen Ergonomie

Lernfeld 3:

1. Ausbildungsjahr

Frisurenentwürfe realisieren

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Frisuren nach Vorlage, beachten stillstische Elemente sowie gestalterische Prinzipien. Dabei reproduzieren und variieren sie Stilelemente historischer und aktueller Zeitepochen in der zeichnerischen und technischen Umsetzung.

Sie erarbeiten kulturhistorische Epochen und erstellen Frisuren stillistisch rein oder in modernisierten Varianten.

Sie entwerfen Frisuren für konkrete Rollen, erläutern und begründen ihre Entscheidung. Bei der Umsetzung der Entwürfe gehen sie einfühlsam und flexibel auf die Wünsche und Erwartungen der Beteiligten ein.

Sie reflektieren den Entwurf und dessen Umsetzung nach vorgegebenen Qualitätskriterien und diskutieren eigene gestalterische Erfahrungen.

Zur Erarbeitung der Figurinen verwenden sie sowohl manuelle als auch rechnergestützte Verfahren.

Inhalte:

Gestaltungselemente Entwurfstechniken

Phasen des Entwurfsprozesses

Kommunikationstechniken

Rechnergestützte Entwurfsverfahren Branchenbezogene Software

Lernfeld 4:

Ausbildungsjahr

Haare rollengerecht gestalten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler gestalten Haare in Form und Farbe mit den entsprechenden Techniken, Materialien und Geräten. Sie kennen die Möglichkeiten und Grenzen der eingesetzten Materialien, ermitteln den erforderlichen Materialeinsatz und führen Kostenberechnungen durch.

Frisurenvorlagen und eigene Entwürfe setzen sie mit Schnitt-, Färbe-, Umformungs- und Stylingtechniken um. Dazu wählen sie geeignete Verfahren, um den produktionsbezogenen Anforderungen an Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit zu entsprechen.

Sie analysieren Frisuren verschiedener Epochen unter handwerklichen Aspekten und verfügen über Techniken, die jeweiligen Haarmoden zu reproduzieren.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Frisuren bezüglich der ästhetischen und handwerklichen Qualität und begründen anderen ihre Entscheidungen.

Inhalte:

Frisurengestaltung
Steck- und Flechtfrisuren
Einarbeiten von Haarersatz
Historisches Frisieren
Haarschneidetechniken

Umformen (irreversibel, reversibel) Färben (permanent, non-permanent) Materialien und Werkzeuge Haarmode Lernfeld 5:

2. Ausbildungsjahr

Gesichter und Körperteile schminken

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler schminken zu unterschiedlichen Anlässen unter Berücksichtigung stilistischer und gestalterischer Prinzipien. Dazu erproben sie verschiedene Schminktechniken, plakatives und plastisches Schminken und wählen geeignete Vorgehensweisen, Präparate sowie Werkzeuge aus. Sie unterscheiden stilistische und kulturspezifische Gestaltungsmerkmale, reproduzieren Schminkvorlagen, entwickeln eigene Entwürfe und setzen sie um. Zur Entwurfsgestaltung nutzen sie auch neue Medien.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen zu den Schminkentwürfen detaillierte Arbeitsabläufe, fertigen eine Dokumentation an und überprüfen die Realisierung insbesondere auf die Auswirkungen bei unterschiedlichen Licht- und Produktionsbedingungen.

Sie berücksichtigen bei der Planung und Realisierung des Schminkentwurfes die Persönlichkeit der zu schminkenden Rolle, begründen den Entwurf sowie die Vorgehensweise und gehen flexibel mit individuellen Produktionswünschen um. Dazu verfügen sie über Fremdsprachenkenntnisse. Sie geben über die eingesetzten Präparate Auskunft, wenden Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen an und gehen verantwortungsbewusst mit der Materie Haut um.

Inhalte:

Schminkstile (modern, historisch, kulturspezifisch)

Schminktechniken Fantasieschminken Licht und Schatten Materialien, Geräte

Ablaufplanung

Rechnergestützte Anwendungen

Hautzustand Allergien

Argumentationstechnik Kommunikationsregeln

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Lernfeld 6: 2. Ausbildungsjahr

Glatzen anfertigen und anpassen Zeitrichtwert: 20 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler wählen anhand der anatomischen und charakteristischen Vorgaben Glatzen- sowie Teilglatzenformen aus und fertigen Entwürfe an. Sie wenden unterschiedliche Techniken zur Herstellung an, beherrschen Verfahren zum Ablösen, Konservieren und Lagern von Glatzen zur farbverändernden Bearbeitung sowie zur Befestigung von Haaren an Glatzen. Dabei beachten sie die Licht- und Produktionsbedingungen.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Fertigprodukte und Materialien, entwickeln Arbeitspläne und dokumentieren und reflektieren die Fertigung und das Arbeitsergebnis.

Beim Anpassen der Glatze bzw. der Glatzenteile gehen sie sensibel und verantwortungsbewusst mit den Darstellenden um.

Sie berücksichtigen die Hygiene- und Entsorgungsvorschriften und wenden Arbeits- sowie Gesundheitsschutzmaßnahmen an.

Inhalte:

Glatzenformen (Voll- und Teilglatze)

Monturen

Farbveränderungen an Glatzen

Haararbeiten an Glatzen (Knüpfen, Stechen, Kleben)

Konservierungsformen

Lagerungsarten
Werk- und Hilfsstoffe
Produktübersicht
Gesprächsführung

Lernfeld 7:

2. Ausbildungsjahr

Masken zeichnen und modellieren

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass die differenzierte Analyse einer Rolle eine notwendige Grundlage zur maskenbildnerischen Gestaltung ist. Dazu ermitteln sie aus klassischen und modernen Theater- sowie Filmproduktionen rollentypische Masken, übernehmen diese und variieren sie in eigenen Skizzen und unter Nutzung rechnergestützter Verfahren.

Bei der Modellierung der Masken nach angefertigten Skizzen berücksichtigen sie die Zusammenhänge von Anatomie, Physiognomie und Oberflächenstruktur. Sie reflektieren den Arbeitsprozess und das Ergebnis, indem sie Qualitätskriterien zur Beurteilung festlegen.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben grundlegende Techniken der Maskenanfertigung, unterscheiden die jeweils verwendeten Materialien und beachten Entsorgungsvorschriften. Dazu recherchieren sie nach unterschiedlichen Materialien, Werkstoffen sowie vorgefertigten Teilen, entwickeln einen detaillierten Arbeitsplan und eine Kostenübersicht.

Inhalte:

Kunst- und kulturgeschichtliche Bezüge Textanalyse und Strukturierung Gesichtsstudien, Zeichentechniken Farb- und Formwirkungen (Licht und Schatten)

Entwurfsskizzen

Fertigungstechniken Materialberechnung

Grundlagen der Kostenrechnung Branchenbezogene Software

Lernfeld 8:

2. Ausbildungsjahr

Maskenbau mit verschiedenen Verfahren realisieren

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler fertigen von Entwürfen Masken in verschiedenartigen Herstellungsverfahren an. Dabei differenzieren sie zwischen Vollmasken, insbesondere aus Papier, Latex, Textil, Leder und zwischen Einzelteilen, wie Prostetics, Haarersatz und Glatzen. Sie beherrschen die notwendigen Techniken der Erstellung, Anprobe sowie der Lagerung und Aufarbeitung.

Auf der Grundlage der verwendeten Technik und der eingesetzten Materialien unterscheiden und beurteilen sie die jeweilige Beanspruchungsart und begründen die Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Masken. Sie berücksichtigen die Aspekte der Tragbarkeit, insbesondere Gewicht, Sicht-, Hör- und Sprechmöglichkeiten, Atmung und Beweglichkeit des Gesichtes.

Unter Beachtung anatomischer, stilistischer, kultureller, szenischer und ethnologischer Vorgaben führen sie zeichnerische, malerische sowie plastische Gestaltungstechniken bei der Umsetzung der Maskenentwürfe aus.

Sie beherrschen Abformtechniken als Grundlage zur Herstellung von Gesichts- und Kopfabgüssen und erstellen passgerechte Masken, stillsierte Frisuren und Tier-Kaschees. Sie formen Masken von Positiven und Negativen.

Die Schülerinnen und Schüler beachten beim Anpassen und Bearbeiten der Masken die Hygiene-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften.

Inhalte:

Voll- und Teilmasken Starre und flexible Masken

Formbau

Funktionsmodelle Gesichtsformen Gesichtsteile Proportionen

Plastische Gestaltungstechniken

Kaschierarbeiten Arbeitsschutz Lernfeld 9:

2. Ausbildungsjahr

Maskenbilder für eine Rolle produktionsgerecht organisieren

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten anhand konkreter Rollenvorgaben Maskenbilder.

Unter Beachtung der produktionsbedingten Anforderungen fertigen sie Maßkarten, Entwürfe, Frisuren- und Schminkpläne, Fotodokumentationen sowie Vorstellungs- und Produktionsbücher an, mit denen sie Maskenbilder reproduzieren und überprüfen.

Sie wägen Angebote hinsichtlich der Qualität, des finanziellen und zeitlichen Aufwands für Bestellung und Lagerung gegeneinander ab.

Zur Überprüfung der Maskenbilder entwickeln sie einen Kriterienkatalog nach produktionsbedingten Anforderungen und gestalterischen sowie handwerklichen Aspekten.

Sie tauschen sich sachgerecht über die Erwartungshaltungen mit den an der Produktion Beteiligten aus und reagieren flexibel und wertschätzend auf deren Bedürfnisse. Dabei agieren sie sensibel in Stresssituationen und entwickeln Handlungsstrategien zur Lösung zwischenmenschlicher Konfliktsituationen.

Inhalte:

Gestaltungs- und Umsetzungskonzept

Arbeitspläne

Koordinierungsgespräche

Terminabstimmung

Material- und Kostenberechnung am PC

Preisverhandlungen

Budgetplanung

Umgang mit Konflikten

Gesprächsführung, insbesondere Stressgespräche

Moderations- und Präsentationstechniken

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Lernfeld 10: 3. Ausbildungsjahr

Geschäumte Masken und plastische Gesichtsteile anfertigen Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler stellen Masken und plastische Gesichtsteile her. Dazu verwenden sie eigene und vorgegebene Negative und Positive. Sie verarbeiten verschiedene Produkte und wenden Verfahren des Latexschäumens an. Dabei berücksichtigen sie die Verarbeitungsanweisungen und reagieren angemessen auf auftretende Fehlerquellen und -risiken. Sie bemalen die Masken mit unterschiedlichen Techniken und Materialien und schminken prosthetic ein.

Zur Überprüfung und Optimierung des Arbeitsprozesses, der Teilergebnisse sowie der verwendeten Materialien fertigen sie eine detaillierte Dokumentation an.

Sie präparieren verantwortungsbewusst ihren Arbeitsplatz und gehen sorgsam mit Chemikalien, Materialien und Geräten um.

Die Schülerinnen und Schüler beachten im hohem Maße die Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere den Atemschutz und die Entsorgungsvorschriften.

Inhalte:

Vollmasken Gesichtsplastiken (prosthetic) Arbeitsprozessdokumentation Produktkenntnisse Umgang mit Chemikalien Werkzeuge, Hilfsmittel Lernfeld 11:

3. Ausbildungsjahr

Spezialeffekte gestalten

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler simulieren, modellieren und schminken Maskenbilder mit Spezialeffekten. Dazu analysieren sie angestrebte Effekte und fügen unter Anwendung geeigneter Techniken und Materialien Einzelaspekte zu einem Gesamtbild zusammen. Sie informieren sich über das Erscheinungsbild von Hämatomen, Wunden, Narben und anderen Verletzungen und experimentieren bei deren maskenbildnerischen Nachgestaltung mit Techniken und Materialien.

Zur Gestaltung spezieller Hautveränderungen und Deformationen tragen sie verschiedene Materialien auf, bearbeiten diese mit formund farbverändernden Techniken, passen prosthetic an, schminken diese ein und überprüfen die Funktionalität hinsichtlich der produktionsbedingten Anforderungen, ihrer anatomischen Richtigkeit sowie der angestrebten Nah- und Fernwirkung. Zur Integration von Konstruktionen an Masken kooperieren sie auch mit anderen Werkstätten.

Sie nutzen neue Medien, um sich einen Überblick über die auf dem Markt angebotenen Fertigprodukte und Materialien zu verschaffen. Dazu verfügen sie über Fremdsprachenkenntnisse.

Sie fertigen eine Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie des Arbeitsergebnisses an und präsentieren diese mit Hilfe geeigneter Medien.

Inhalte:

Hautveränderungen (trockene, frische) Deformationen (bewegliche, veränderbare und starre) Aktionsverletzungen Materialien, Werkzeuge, Hilfsmittel

Materialrecherche

Kooperation mit Werkstätten Computersimulation Präsentationsmedien Fremdsprachliche Fachbegriffe

Verschiedene Charaktere gestalten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

3. Ausbildungsjahr

Zielformulierung:

Lernfeld 12:

Die Schülerinnen und Schüler erstellen passgerechte Maskenbilder, Maskenbilder mit karikierenden Elementen, Fantasiemasken, stillsierte Frisuren und Tier-Kaschees sowie Glatzen zur Gestaltung diverser Charaktere. Sie begründen Material und Farbauswahl sowie ihre Vorgehensweise, indem sie die anatomischen, stillstischen, gestalterischen und szenischen Besonderheiten berücksichtigen. Dabei beachten sie den Zusammenhang zwischen Körperfarben und Lichtfarben, unterscheiden anatomische Besonderheiten verschiedener Charaktere und Kulturen sowie ethnologische Merkmale und entwickeln einen Kriterienkatalog zur Analyse und Synthese eines Charakters.

Sie stimmen das Erscheinungsbild des Darstellenden mit dem zu erstellenden Charakterbild ab, verändern mit verschiedenen Techniken Oberflächenstrukturen, insbesondere hinsichtlich verschiedener Alterungsstufen und Materialimitationen und wenden grundlegende Techniken der Verarbeitung, des Einschminkens und Verklebens von prosthetic an.

Sie bereiten den Darstellenden sensibel auf das geplante Erscheinungsbild vor.

Inhalte:

Charaktermasken Charakterbild Masken fremder Kulturen, Völker, Hautfarben Tiermasken

Farben (Beleuchtung)

Nah- und Fernwirkung Klebetechniken Schminktechniken Realisierungsgespräche Lernfeld 13:

3. Ausbildungsjahr

Ein Fantasiemaskenbild realisieren

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erstellen ein Fantasiemaskenbild mit selbst ausgewählten und vorgegebenen Materialien. Sie imitieren, kombinieren und variieren Gestaltungselemente, Stile, Materialien, Techniken und Accessoires. Bei der Umsetzung experimentieren sie mit natürlichen und synthetischen Materialien. Sie zeigen Abweichungen zwischen der eigenen Planung und Umsetzung auf, identifizieren Fehlerquellen und entwickeln Korrekturmaßnahmen sowie Verbesserungsvorschläge.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und begründen ihre Arbeit und präsentieren den Entstehungsprozess sowie das Ergebnis mit geeigneten Techniken und Medien.

Inhalte:

Abstraktion und Interpretation Perücken mit haarfremden Materialien Zeichnungen und Entwürfe Umsetzungskonzept Präsentationsmedien

Lernfeld 14:

3. Ausbildungsjahr

Eine Ausstattungskonzeption entwickeln und präsentieren

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Maskenbilder für Bühnen-, Film oder Fernsehproduktionen. Sie erarbeiten unter Berücksichtigung der Produktionsvorgaben, des Budgets und der Termine eine Gestaltungs- und Umsetzungskonzeption für Planung, Kalkulation und Organisation von Arbeitsabläufen, -materialien und -ergebnissen. Dazu holen sie Angebote ein, wägen diese hinsichtlich der Qualität, des finanziellen und zeitlichen Aufwandes für Bestellung und Lagerung gegeneinander ab. Sie berücksichtigen den Fundus sowie die Aufarbeitung und Rückgabe geliehener Teile.

Nach Vorgabe oder eigener Interpretation fertigen sie Entwürfe für Maskenbilder an, die zur Verwirklichung der Regiekonzeption beitragen und die Identifikation der Darstellenden mit ihren Rollen unterstützen. Sie planen und verwirklichen eine bühnen- oder filmwirksame Lösung unter Einbeziehung vielfältiger Gestaltungsmittel. Dabei kooperieren sie mit allen an der Produktion Beteiligten. Sie präsentieren ihre Entwürfe und reagieren wertschätzend auf Anmerkungen, Einwände und Wünsche. Dazu verfügen sie über Fremdsprachenkenntnisse.

Sie überprüfen mit einem Kriterienkatalog die Planung und Umsetzung der Ausstattungskonzeption auf der Grundlage von Maßkarten, Arbeits- und Schminkplänen sowie Vorstellungs- und Produktionsbüchern und leiten ggf. Korrekturmaßnahmen ein.

Inhalte:

Produktionskonzeption Produktionsbedingungen

Projektplanung

Zeitmanagement

Gestaltungsprinzipien bei Bühne, Film und Fernsehen

Abstraktion und Interpretation

Gesamtinterpretation: Maskenformen, Frisurenformen,

Darstellende, Beleuchtung, Farbe

Fundusverwaltung
Budgetplanung

Material- und Kostenrechnung (Vor- und Nachkalkulation)

Teamarbeit

Fremdsprachliche Fachbegriffe

Moderations- und Präsentationstechniken

3. Checklisten

3. Checklisten

Diese Checklisten sollen insbesondere Betrieben, die sich erstmals mit der Ausbildung zum Maskenbildner befassen, Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung geben. Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, wurden hier übersichtlich zusammengefasst und können bei Bedarf überprüft werden.

Checkliste 1: Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?	
Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle als Ausbildungsbetrieb anerkannt?	
 Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche Eignung nach § 20 BBiG gegeben? Hat der Ausbildende oder ein von ihm bestimmter Ausbilder die erforderliche Ausbildereignung erworben?* 	
 Sind neben den verantwortlichen Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten/-bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? 	
Ist der zuständigen Stelle ein Ausbilder benannt worden?	
Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?	
Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und entscheidet über die Einstellung?	
Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und vom Ausbildenden und dem Auszubildenden unterschrieben?	
 Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforder- lichen Ausbildungsorte/ -bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden? 	
Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? (sachliche und zeitliche Gliederung als Anlage des Ausbildungsvertrages)	
 Ist dem Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden? 	
Ist der Auszubildende bei der Berufsschule angemeldet worden?	
Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufs- bildungsgesetzes, im Betrieb zur Verfügung?	
Ist der erste Tag bereits fertig geplant? (Checkliste 4)	

^{*} siehe Seite 46, 1.2

Infos 3. Checklisten

Checkliste 2: Pflichten des ausbildenden Betriebes/des Ausbilders	
Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. von Berufsbildungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.	
Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Auszubildenden.	
Freistellen für Berufschule und Prüfungen.	
Zahlen einer Ausbildungsvergütung, ggf. Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.	
Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis vor allem durch Erstellen von Ausbildungs- und Versetzungsplänen.	
Gestaltung eines "Ausbildungsarbeitsplatzes" entsprechend der Ausbildungsinhalte und kostenlose zur Verfügung Stellung aller notwendigen Ausbildungsmitteln.	
Selbst ausbilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit beauftragen	
Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen.	
Wahrnehmen der Aufsichtspflicht.	
Beurteilen der Auszubildenden.	
Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung.	

Checkliste 3: Pflichten des Auszubildenden	
Anwesenheitspflicht, Nachweispflicht bei Abwesenheit.	
Aktives Aneignen aller Fertigkeiten und Kenntnisse, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.	
Wenn angeordnet ggf. Besuch von außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.	
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren	
Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Werkzeuge etc.	
Besuch der Berufsschule mit Ablegen der Leistungsnachweise.	
Erstellen von Ausbildungsnachweisen, Sachberichten (Berichtsheft).	
Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen.	

3. Checklisten

Checkliste 4: Der erste Tag	
Wie ist der Tag strukturiert? Sind alle zuständigen Personen, auch die Fachkräfte informiert, dass neue Kollegen in den Betrieb kommen?	
 Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, seines Selbstverständnisses, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen. 	
Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?	
 Hinweis auf die größten Unfallgefahren im Betrieb. Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? 	
Kennenlernen der Sozialräume.	
Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?	
Erläuterung des betrieblichen Ausbildungsplans.	
Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?	
Wie sind die Ausbildungsnachweise/Berichtshefte zu führen? Form, zeitliche Abschnitte (Tag, Woche, Monat).	
Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutern.	
Welche Berufsschule ist zuständig? Wie ist der Blockunterricht zeitlich gegliedert?	
Prüfungen: Rolle von Zwischen- und Abschlussprüfung erklären, Zeitpunkt erörtern, Inhalte der Prüfungen erläutern.	
Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?	
Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?	
Bedeutung der Probezeit.	
Betriebliche Urlaubsregelungen.	
(Betriebliche) Zusatzleistungen/Ausbildungsvergütungen.	

Infos 3. Checklisten

Checkliste 5: Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?	
Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung angemeldet worden?	
Werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet?	
Kennen die Auszubildenden Ort, Struktur und Dauer der Zwischenprüfung?	
Sind den Auszubildenden die Inhalte der Zwischenprüfung erläutert worden?	
Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?	

Checkliste 6: Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?	
Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung angemeldet worden?	
Werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Abschlussprüfung vorbereitet?	
Kennen die Auszubildenden die Struktur der Abschlussprüfung (z. B. schriftlicher, praktischer Teil)?	
Sind den Auszubildenden die Inhalte der Abschlussprüfung erläutert worden?	
Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?	
Kennen die Auszubildenden Zeit, Ort und Dauer der Abschlussprüfung?	
Berichtshefte auf Vollständigkeit prüfen.	

4. Literatur und Materialien

4. Literatur und Materialien

Deutsches Bühnen-Jahrbuch

(Erscheint jährlich)

Die jeweils aktuelle Ausgabe enthält die Personalverzeichnisse der Bühnen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, der deutschsprachigen Bühnen in der Schweiz sowie die Anschriften weiterer wichtiger Theater in Europa. Außerdem: Informationen über Rundfunk- und Fernsehanstalten, Orchester, Festspiele, Verbände aus den Bereichen Theater, Film und Funk, eine Jahreschronik mit Künstlerdaten und den deutschsprachigen Uraufführungen, Statistiken, das Künstler-FOTO-Archiv und ein umfangreiches Namensregister.

Weiter enthält das Bühnen-Jahrbuch einen großen Fachanzeigenteil: Theater- und Musikverlage, Bühnenvermittlungen, Agenturen, Konzertdirektionen, Ausbildungsstätten, Bühnenbedarf und theatertechnische Firmen.

Fachzeitschrift:

bühnengenossenschaft

Fachblatt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (Erscheint monatlich, außer Juli und August)

Herausgeber beider Publikationen:

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger

Verlag: Bühnenschriften-Vertriebsgesellschaft mbH Postanschrift: Postfach 13 02 70, 20102 Hamburg Hausanschrift: Feldbrunnenstraße 74, 20148 Hamburg

Telefon: 040 / 44 51 85 oder 44 38 70

Telefax: 040 / 45 60 02

Internet: www.buehnengenossenschaft.de

E-Mail: buehnenschriften@buehnengenossenschaft.de

• Fachzeitschrift:

Die Deutsche Bühne

Das Theatermagazin (Erscheint 12x im Jahr)

Herausgeber:

Deutscher Bühnenverein

Bundesverband Deutscher Theater St.-Apern-Str. 17-21 50667 Köln

Tel.: 0221 / 20812-18 Fax: 0221 / 20812-29

Internet: www.die-deutsche-buehne.de E-Mail: info@die-deutsche-buehne.de

· Ausbildung und Beruf

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a. Bundesministerium für Bildung und Forschung www.bmbf.de

- KURS Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung des Arbeitsamtes www.kursnet.arbeitsagentur.de
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung gibt jährlich das Handbuch "Lieferbare Veröffentlichungen" heraus, in dem vielfältige Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind. Diese auch als CD-Rom erscheinende Übersicht erhalten sie direkt beim BIBB.
 www.bibb.de

foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit mit der Thinkhouse GmbH ein Forum in Internet unter der Adresse: **www.foraus.de** entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitgliedschaft (kostenlose Registrierung) in foraus.de stehen neben einer personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktionen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und über aktuelle Veranstaltungen in foraus.de informiert.

Infos 5. Adressen

5. Adressen

 Anschriften, Internet-Adressen, Telefon- und Faxnummern der Theater und Orchester ändern sich häufig.

Die aktuellen Daten erfahren Sie im Internet unter:

www.buehnenverein.de/th_u_or.htm

Die Adressenliste wird auf Wunsch auch in Papier-Form verschickt:

Deutscher Bühnenverein

Bundesverband Deutscher Theater St.-Apern-Straße 17-21

50667 Köln

Tel.: 0221 / 20812-0 Fax: 0221 / 20812-28

Internet: www.buehnenverein.de E-Mail: debue@buehnenverein.de

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA)

Feldbrunnenstr. 74 20148 Hamburg Tel.: 040/44 51 85 Fax: 040/45 93 52

Internet: www.buehnengenossenschaft.de E-Mail: gdba@buehnengenossenschaft.de

Bundesinstitut f ür Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn Postanschrift: 53043 Bonn Tel.: 02 28/1 07-0 Fax: 02 28/1 07-29 77

Fax: 02 28/1 07-29 77 Internet: www.bibb.de E-Mail: zentrale@bibb.de

Bundesministerium f ür Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2 53175 Bonn Postanschrift: 53170 Bonn Tel.: 0 18 88/57-0

Fax: 0 18 88/57-36 01 Internet: www.bmbf.de

E-Mail: information@bmbf.bund.de

• Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin Villemombler Str. 76 53123 Bonn

Tel.: 0 18 88/6 15-0

Internet: www.bmwa.bund.de E-Mail: info@bmwa.bund.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Lennéstr. 6 53113 Bonn Postfach 2240 53012 Bonn Tel.: 02 28/5 01-0

Fax: 02 28/50 1-7 77 Internet: www.kmk.org

*Das Angebot gilt, solange der Vorrat reicht.

BWP informieren – diskutieren – praktizieren

Alle zwei Monate erhalten Sie aktuelle Arbeits- und Forschungsergebnisse aus Wissenschaft und Praxis der Berufsbildung.

Nutzen Sie den BWP-Archiv-Service und recherchieren Sie in den BWP-Jahrgängen bis zum Jahr 2000.



Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Der Präsident (Hg.)

BWP - Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis

Zeitschrift des Bundesinstituts für Berufsbildung mit der ständigen Beilage "BWPplus"

6 Ausgaben pro Jahr Abo 39,70 €, Einzelheft 7,90 € ISSN 0341-4515 Best.-Nr. BWP

Vorteilsabo

Als Dankeschön für Ihre Bestellung erhalten Sie ein Geschenk Ihrer Wahl:



wbv
 Büchergutschein
 im Wert von 10,- €



LED-Leuchte in Metallbox inkl. Batterien*

Leser werben Leser

Empfehlen Sie die BWP weiter. Unsere attraktiven Prämien für Ihre Empfehlung:



wbv
 Büchergutschein
 im Wert von 20,- €



Samsonite
 Leder-Geldbörse*

JA, ich/wir möchte(n) die BWP abonnieren. Bitte senden Sie mir/uns folgende Prämie zu:

Vorteilsabo	Leser werben Leser		
☐ Büchergutschein im Wert von 10,– €	Bitte senden Sie mir/uns für eine Abowerbung einen		
☐ LED-Leuchte	☐ Büchergutschein im Wert von 20,– €		
	☐ Samsonite Leder-Geldbörse		
Zustelladresse für die Zeitschrift	Prämienempfänger		
Anrede, Vorname, Nachname	Anrede, Vorname, Nachname		
Firma/Institution	Firma/Institution		
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	PLZ, Ort		



Prozessorientiert ausbilden

Programm zur Erstellung von Planungs- und Lernmaterialien

Prozessorientiert ausbilden ist ein computergestütztes Programm zur Erstellung von Planungsund Lernmaterialien für alle Branchen, das Wege zur handlungs- und prozessorientierten Ausbildung in Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen aufzeigt. Das Programm erläutert die Vorgaben der prozessorientierten Ausbildung nach §3 der Ausbildungsordnung, gibt Ausbildern in Unternehmen eine systematische Anleitung zur Umsetzung und verknüpft relevante betriebliche Prozesse mit Lernaufgaben auf verschiedenen Ebenen der Ausbildung.

Systemvoraussetzungen: Win 98 SE, 2000 oder XP. Pentium II, 400 MHZ, 64 MB RAM, VGA Grafik, 16 Bit Farbtiefe, 1024 x 768 Pixel, Soundkarte



Johannes Koch, Anke Bahl Prozessorientiert ausbilden

Ein computergestütztes Lern- und Arbeitsprogramm zur Planung einer prozess- und handlungsorientierten Ausbildung

> CD-ROM mit Begleitbroschüre 2007, UVP 34,90 € (D)/59,– SFr ISBN 978-3-7639-0669-7 Best.-Nr. 112-212

> > www.wbv.de

